Die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen nach deutschem Kriegsrecht 1914/15.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Bernhard Wiebel,
bacc. iur. aus Leipzig.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Leipzig.
Buchdruckerei Louis Seidel Nachf.
1915.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545814_0016

Inhaltsgliederung.

Seite

Vorwort 1

I. Die allgemeinen Grenzen der Fristbewilligung; dieselben sind gegeben durch: 3

1. Die zeitlichen und staatlichen Grenzen der Fristverordnungen . . 3

2. Das Erfordernis bestimmter Voraussetzungen: 8

a) Die Zahlungsfrist ist nur möglich in Bezug auf eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldleistungspflicht des Privatrechts 8

b) Die Zahlungsbefristung muß durch die Lage des Beklagten gerechtfertigt werden und darf dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen 15

c) Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen 19

II. Die prozeßgerichtliche Zahlungsbefristung: 22

1. Das prozeßgerichtliche Befristungsverfahren 22

a) nach § 4 der Verordnung vom 20. Mai 1915 (RGBl, S. 290) 22

b) nach § 1 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 28

c) nach § 2 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 38

2. Der Lauf der prozeßgerichtlichen Zahlungsfrist 40

3. Die Rechtsfolgen der prozeßgerichtlichen Fristbewilligung . . . 42

III. Die vollstreckungsgerichtliche Zahlungsbefristung: 44

1. Die besonderen Voraussetzungen der vollstreckungsgerichtlichen Fristbewilligung 44

2. Das vollstreckungsgerichtliche Befristungsverfahren 48

3. Der Lauf der vollstreckungsgerichtlichen Zahlungsfrist 52

4. Die Rechtsfolgen der vollstreckungsgerichtlichen Fristbewilligung . 52

IV. Die Bemessung der Zahlungsfrist 54

V. Die Bewilligung der Zahlungsfrist für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung 55

VI. Die durch Sicherheitsleistung seitens des Schuldners bedingte Fristbewilligung 56

Literatur-Verzeichnis.

Beschlüsse der gemeinschaftlichen Kommission von Amtsrichtern und Anwälten in Leipzig zur praktischen Handhabung mehrerer anläßlich des Krieges erlassener reichsrechtlicher Vorschriften.

Glaser, Der Einfluß des Krieges auf die Privatrechtsverhältnisse. Dresden 1914. F. E. Boden.

Güthe, Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 4. VIII. 1914 und der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 7. und 18. VIII. 1914 in ihrer praktischen Anwendung. Berlin 1914. R. v. Decker.

Hellwig, System des Zivilprozeßrechts. 1912.

Jaffa, Der Zahlungsaufschub und die Konkursverhütung während des Krieges. Berlin 1914. C. Haber.

Sieskind, Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Berlin 1914. Guttentag.

Stein, Zivilprozeßordnung. 11. Auflage.

Bayr. Justizministerialblatt (BayrJMBl).

Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts (KGBl).

Das Recht (R).

Deutsche Juristenzeitung (DJZ).

Deutsche Richterzeitung (DRZ).

Gesetz und Recht (GuR).

Hanseatische Gerichtszeitung (HansGerZ).

Juristische Wochenschrift (JW).

Leipziger Zeitschrift (LZ).

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Falkmann & Mugdan (Rspr. d. OLG).

Recht und Wirtschaft (RuW).

Sächs. Archiv für Rechtspflege (SächsArch).

Seufferts Archiv (SeuffArch).

Der Krieg, der über unser Vaterland hereingebrochen ist, äußert gewaltige wirtschaftliche Wirkungen. Er schuf einen Zustand, in welchem die Anwendung der zu Kriegsbeginn vorhandenen Rechtssätze unabsehbaren wirtschaftlichen Schaden bedeutet hätte. Es war Pflicht der Gesetzgeber, das bestehende Recht durch neue Gesetze der veränderten wirtschaftlichen Lage anzupassen. Gleichzeitig mit der militärischen erfolgte deshalb die juristische Mobilmachung, welche einen im Hinblick auf andere Länder eigenartigen Weg einschlug: Die deutsche Gesetzgebung erließ kein allgemeines Moratorium, sondern Gesetze, die auch die Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen bezwecken, dabei aber eine Beurteilung des Einzelfalles ermöglichen, ohne eine starre Regel wie ein Moratoriumsgesetz aufzustellen.

Die Grundlage der gesamten deutschen Kriegsnotgesetzgebung bilden zwei Gesetze:

1. Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. VIII. 1914 (RGBl, S. 327) [1];
2. Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. VIII. 1914 (RGBl, S. 328).

Das erstere Gesetz bedeutet eine Blankettermächtigung des Bundesrats: Es war in den gegenwärtig ernsten Zeiten erforderlich, über den Rahmen der Vorschriften der §§ 1, 2 des ErmGes. hinaus die Möglichkeit zu schaffen, etwaigen wirtschaftlichen Schädigungen gegenüber unverzüglich entsprechende gesetzliche Maßnahmen ergreifen zu können. Diese Absicht wurde erreicht, indem im § 3 des Erm Ges. der Bundesrat ermächtigt wurde, „während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen". Auf Grund dieser, ein sofortiges Eingreifen ermöglichenden Ermäch-

[1]) Dieses Gesetz sei im folgenden abgekürzt „ErmGes." (d. h. Ermächtigungsgesetz) genannt.

tigung ist eine große Anzahl von Bundesratsverordnungen ergangen. Dieselben sind trotz ihres kurzen Bestehens der Gegenstand zahlreicher Abhandlungen geworden, zumal ihre Anwendung in der Praxis viele Streitfragen ausgelöst hat. Im folgenden sei die durch das deutsche Kriegsrecht geschaffene gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen zum Gegenstand der Betrachtung gemacht.

Über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen sind folgende Kriegsgesetze ergangen [1]):

1. Die Bundesratsverordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. VIII. 1914 (RGBl, S. 359) in der durch die Novelle vom 20. V. 1915 (RGBl, S. 288 Art. I) veranlaßten Neufassung vom 20. V. 1915 (RGBl, S. 290) [2]);
2. Die Bundesratsverordnung betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken- und Grundschulden vom 22. XII. 1914 (RGBl, S. 543) in der durch die Novelle vom 20. V. 1915 (RGBl, S. 289 Art. III) veranlaßten Neufassung vom 20. V. 1915 (RGBl, S. 293) [3]).

Bei der Auslegung dieser Verordnungen wird man sich von jeder Engherzigkeit freihalten müssen. Kriegsnotgesetze besonders sind nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem erstrebten wirtschaftlichen Zwecke auszulegen. Der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, der legislatorischen Absicht ist ausschlaggebend, nicht immer scharfe juristische Deduktionen [4]).

---

[1]) Der Inhalt dieser Kriegsnotgesetze kommt nicht lediglich Kriegsteilnehmern und als solchen nur natürlichen Personen zugute, wie derjenige des Gesetzes vom 4. VIII. 1914 (RGBl, S. 328) (Vgl. § 2 und § 9, Abs. 2 daselbst), sondern auch Nichtkriegsteilnehmern und juristischen Personen.

[2]) Diese Verordnung ist gemeint, wenn im folgenden lediglich Paragraphen zitiert werden.

[3]) Im folgenden abgekürzt „HypVerordn." genannt.

[4]) Vgl. Kipp, DJZ 1914, S. 1024, Abs. 4; Freiesleben, DJZ 1914, S. 1154 unten, S. 1150 oben.

I.

Die allgemeinen Grenzen der richterlichen Fristbewilligung.

1. Die zeitlichen und staatlichen Grenzen der Fristverordnungen.

a) Die Zulässigkeit der gerichtlichen Fristbewilligung ist durch bestimmte Schranken eingeengt. Sie ist zunächst beeinflußt durch die Geltungsdauer der Verordnungen, welche die Fristbewilligung schufen [1]). Diese Verordnungen sind mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten (§ 7; HypVerordn. § 3). Über ihre Geltungsdauer verlautbart ihr Inhalt selbst nichts. Es ist zwecks Feststellung einer Zeitgrenze zurückzugreifen auf das beiden Verordnungen zugrunde liegende ErmGes. Es wird die Ansicht vertreten [2]), beide Verordnungen würden wirkungslos durch Außerkraftsetzung des ErmGes. gemäß § 4 daselbst [3]). Diese Meinung erscheint nicht richtig. Der angezogene § 4 sagt im Satz 2: „Der Zeitpunkt, in dem das Gesetz außer Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt." Erfolgt nun eine Außerkraftsetzung des ErmGes. nach § 4, Satz 2 daselbst, so verliert zwar der

[1]) Vgl. oben, S. 2, Nr. 1, 2.

[2]) Unger, R 1914, S. 682.

[3]) Der § 3, Abs. 1 des ErmGes. besagt, daß der Bundesrat ermächtigt wird, „während der Zeit des Krieges" diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Aus den Worten „während der Zeit des Krieges" glaubt Sieskind, wie aus Anm. 4 auf S. 46 zu schließen ist, daß der Bundesrat nach der Beendigung des Kriegszustandes, wenn diese gemäß § 11 des Gesetzes betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. VIII. 1914 (RGBl, S. 328) bestimmt worden ist, nicht mehr in der Lage sei, Maßnahmen nach § 3, Abs. 1 des ErmGes. anzuordnen, denn dann sei die „Kriegszeit" vorüber. Dieser Meinung ist nicht beizupflichten, denn die Außerkraftsetzung des ErmGes. und somit auch des § 3, Abs. 1 daselbst wird ausdrücklich gemäß ErmGes. § 4, Satz 2 durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt, erst dann ist die Ermächtigung des Bundesrats erloschen.

den Fristverordnungen zugrunde liegende § 3, Abs. 1 ebenfalls seine Wirkung, d. h. es ist von diesem Zeitpunkt ab der Bundesrat nicht mehr ermächtigt, diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen, keineswegs wird aber damit auch alles auf Grund des § 3, Abs. 1 vom Bundesrat geschaffene Recht hinfällig. Beide Verordnungen treten lediglich auf Grund ausdrücklicher Verordnungen des Bundesrats, des gesetzgebenden Faktors, der sie auch geschaffen hat, außer Kraft. Auf Verlangen des Reichstages muß eine Aufhebung durch den Bundesrat erfolgen (ErmGes. § 3, Abs. 2): Der Reichstag soll jederzeit berechtigt sein, die Aufhebung im Rahmen des § 3, Abs. 1 ergangener, nach seiner Ansicht aber ungeeigneter Bundesratsverordnungen zu verlangen; er hat zwar seine Mitwirkung bei der Gesetzgebung nach Maßgabe des ErmGes. § 3, Abs. 1 dem Bundesrat zwecks schnellerer Rechtsschaffung — nur ein gesetzgebender Faktor braucht in Tätigkeit zu treten — übertragen, sich aber im ErmGes. § 3, Abs. 2 eine Handhabe geschaffen, die ihm die Aufhebung von Bundesratsverordnungen, die er zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen für ungeeignet erachtet, ermöglicht.

b) Unzweifelhaft ist es, daß der Richter Zahlungsfrist dann gewähren kann, wenn inländisches Recht anzuwenden ist; aber er kann auch dann befristen, wenn für das den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Rechtsverhältnis ausländisches Recht maßgebend ist [1]). Diese Möglichkeit ergibt sich aus der prozessualen Natur der Rechtsfolgen einer Fristbewilligung [2]) in Verbindung mit der für das Prozeßrecht maßgebenden lex fori [3]).

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der richterlichen Gewährung einer Zahlungsfrist spielt fernerhin keine Rolle die Person des Gläubigers einer vor dem 31. VII. 1914 entstandenen privatrechtlichen Geldforderung [4]). Ob der Gläubiger Deutscher oder Angehöriger eines anderen Staates, ob er im Inlande oder im Auslande seinen Wohnsitz hat, ist gleichgültig, wenn ihm nur die Möglichkeit in Deutschland zu klagen, gegeben ist. Kann der Gläubiger nicht klagen, so ist von der Bewilligung einer Zahlungsfrist naturgemäß keine Rede, und diese Fälle sind häufig. Natürliche (deutsche und nichtdeutsche) und juristische Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, können nämlich grundsätzlich während des Kriegszustandes im Deutschen Reiche keine Klage anhängig machen hinsichtlich vermögensrechtlicher Ansprüche, die vor dem 31. VII. 1914 entstanden sind, bezw. wurde ein vor dem 7. VIII. 1914 schon an-

[1]) Unger, R 1914, S. 682.
[2]) Vgl. unten, S. 42 f. und S. 52 f.
[3]) Vgl. Hellwig, 1. Teil, S. 25, II, 1.
[4]) Vgl. unten, S. 8, 2, a.

hängiges Verfahren mit diesem Zeitpunkt unterbrochen [1]). Nur in gewissen Fällen ist eine Klagmöglichkeit gegeben [2]), auf Grund deren die Bewilligung einer Zahlungsfrist gegenüber einer natürlichen (deutschen oder nichtdeutschen) oder juristischen Person, die im Auslande ihren Wohnsitz bezw. Sitz hat, immerhin oft nachgesucht werden dürfte; die Zahl dieser Fälle wird dadurch nicht beschränkt, daß nach den Bundesratsverordnungen vom 30. IX. 1914 (RGBl, S. 421), vom 20. X. 1914 (RGBl, S. 443), vom 19. XI. 1914 (RGBl, S. 479) und vom 4. II. 1915 (RGBl, S. 69) grundsätzlich das Verbot besteht, Zahlungen an natürliche (deutsche und nichtdeutsche) und juristische Personen, die im feindlichen Auslande ihren Wohnsitz bezw. Sitz haben, zu leisten. § 5, Satz 1 der Verordnung vom 30. IX. 1914 (RGBl, S. 421) besagt, daß das Zahlungsverbot keine Anwendung findet, wenn es sich um eine im Inlande zu erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für die obengenannten natürlichen und juristischen Personen im Betriebe ihrer im Inlande unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind. Damit ist in den Fällen des § 2 der Verordnung vom 7. VIII. 1914 (RGBl, S. 360) der allgemeine Stundungseinwand nach § 2 der Verordnung vom 30. IX. 1914 (RGBl, S. 421) ausgeschlossen, deshalb eine richterliche Fristbewilligung möglich. — Gegenüber Gläubigern, gleichgültig, ob sie Deutsche oder Nichtdeutsche sind, die im Inlande ihren Wohnsitz haben, kann eine Zahlungsfrist stets bewilligt werden.

Da aus dem Wortlaut der Fristverordnungen und des denselben zugrunde liegenden ErmGes. nichts Gegenteiliges hervorgeht, ist grundsätzlich die Bewilligung einer Zahlungsfrist möglich zu Gunsten aller Schuldner einer vor dem 31. VII. 1914 entstandenen privatrechtlichen Geldforderung [3]), die im Inlande verklagt werden oder selbst nach § 4 ein Befristungsverfahren einleiten können [4]), also mit Ausnahme der Fälle, in denen, wie oben dargelegt, in der Person des Gläubigers mangels Klagrechtes ein Grund vorhanden ist, welcher die Bewilligung einer Zahlungsfrist überflüssig macht. Somit dürfte die Gewährung einer Zahlungsfrist auch einem nichtdeutschen Schuldner, der in Deutschland seinen Wohnsitz hat oder hier aus einem andern Rechtsgrunde verklagt werden

[1]) Vgl. die Bundesratsverordnung vom 7. VIII. 1914 (RGBl, S, 360) und ihre Novellen vom 22. X. 1914 (RGBl, S. 449), vom 21. I. 1915 (RGBl, S. 31), vom 22. IV. 1915 (RGBl, S. 236).

[2]) Vgl. § 2, Abs. I der Verordnung vom 7. VIII. 1914 (RGBl, S. 360), die Verordnung vom 20. IV. 1915 (RGBl, S. 231), die Verordnung vom 25. VI. 1915 (RGBl, S. 361).

[3]) Vgl. unten, S. 8, 2, a.

[4]) Vgl. unten, S. 22.

kann, nicht verschlossen sein[1]). Es wird jedoch die Ansicht vertreten, daß einem Angehörigen eines feindlichen Staates eine Zahlungsfrist überhaupt nicht oder nur beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen bewilligt werden dürfe[2]). Damit wird zunächst zugegeben, daß Angehörigen neutraler Staaten Stundung gewährt werden könne. Der Wortlaut der Fristverordnungen, sowie des ErmGes. bietet schon an sich keine Handhabe, um eine Unterscheidung der nichtdeutschen Schuldner in feindliche und neutrale Schuldner und eine verschiedene Behandlung beider Kategorien zu rechtfertigen. Aber auch die Begründungen der vertretenen Ansichten sind als hinfällig anzusprechen. Das OLG Dresden begründet seine Entscheidung vom 22. X. 1914[3]), nach welcher Angehörigen feindlicher Staaten durchweg keine Zahlungsfrist bewilligt werden dürfe, mit den Worten: „Die Vorschriften der Verordnung vom 7. VIII. 1914 (RGBl, S. 359) sind getroffen worden, um den durch den Ausbruch des Krieges drohenden wirtschaftlichen Schädigungen vorzubeugen[4]) . . . . . Es lag deshalb für den Gesetzgeber nicht der geringste Anlaß vor, die Angehörigen feindlicher Staaten auf Kosten der eigenen Staatsangehörigen zu begünstigen, denn es liegt auf der Hand, daß im kaufmännischen Verkehre Zahlungserleichterungen für den Schuldner regelmäßig geschäftliche Nachteile des Gläubigers nach sich ziehen werden." Dem sei entgegengehalten: Der Zweck des ErmGes. ist, wirtschaftliche Schädigungen zu vermeiden. Würde nun dem feindlichen, augenblicklich zahlungsunfähigen Staatsangehörigen, bei welchem im Falle einer Fristbewilligung die Aussicht besteht, daß er mit Fristablauf zahlungsfähig würde, keine Frist bewilligt werden, so könnte nicht nur er selbst wirtschaftlich zusammenbrechen, sondern auf Grund seiner Geschäftsbeziehungen auch seine deutschen Gläubiger mit in seinen Sturz verwickeln, ihnen aber zum mindesten Schaden zufügen, der außer Verhältnis zu dem Schaden stehen dürfte, den ein bestimmter Gläubiger durch Gewährung einer Zahlungsfrist erleiden würde. Und diesen Wirkungen will ja gerade das ErmGes. mit seinen Bestimmungen zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen entgegentreten. In seiner Begründung übersieht das OLG Dresden, da es nur deutsche Gläubiger voraussetzt, überdies alle die Fälle, in

[1]) Güthe, S. 11, B, I, 1; Reichel, R 1914, S. 560; Unger, R 1914, S. 582 unten; v. Harder, JW 1914, S. 901, 1. Sp., oben; Jaritz, JW 1915, S. 61; Hachenburg, LZ 1914, S. 1602; Beschlüsse der gemeinschaftlichen Kommission von Amtsrichtern und Anwälten in Leipzig; OLG Hamburg vom 21. XI. 1914, DJZ 1915, S. 323.

[2]) Vgl. Levis, R 1914, S. 600; Hirsch, JW 1914, S. 1003; OLG Dresden vom 22. X. 1914, DJZ 1914, S. 1215; OLG Hamburg vom 14. XI 1914, Rspr. d. OLG 30, 251.

[3]) DJZ 1914, S. 1215.

[4]) Vgl. ErmGes. § 3.

denen Angehörige eines feindlichen Staates Zahlungsfrist gegenüber dem Angehörigen eines neutralen oder auch feindlichen Staates beanspruchen.

Aus den angeführten Gründen ist auch die Ansicht abzulehnen, nach welcher überhaupt allen nichtdeutschen Schuldnern mit Ausnahme der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen die Wohltat einer Zahlungsfrist versagt wird [1]), und ebenso die Ansicht, welche dem feindlichen Ausländer Zahlungsfrist grundsätzlich nur dann gewähren will, wenn feststeht, daß der Heimatstaat des Schuldners Deutschen in ähnlicher Weise entgegenkommt [2]); letzterer Ansicht ist schon deshalb nicht beizupflichten, weil eine Anwendung des Reziprozitätsprinzips durch den Richter mangels einer positiven gesetzlichen Handhabe abzulehnen ist [3]).

Der Richter kann somit grundsätzlich jeden nichtdeutschen Schuldner, auch dem feindlichen, eine Zahlungsfrist gewähren. Jedoch kommt der Inhalt der Fristverordnungen nur dem Schuldner zu Gute, der im Inlande seinen Wohnsitz hat, nicht auch dem, der im Auslande ansässig ist. Ein ausdrücklicher Rechtssatz, der diese verschiedenartige Behandlung inländischer und ausländischer Schuldner vorschreibt, besteht nicht, man gewinnt einen Rechtssatz dieses Inhaltes aber durch Auslegung des ErmGes. § 3. Nach diesem ist der Bundesrat bestrebt, durch seine Verordnungen, die er auf Grund des angeführten § 3 erlassen hat, während der Zeit des Krieges allen wirtschaftlichen Schädigungen auf dem Gebiete des Deutschen Reiches abzuhelfen. Im Auslande sich äußernden wirtschaftlichen Schäden entgegenzuwirken, ist, auch wenn dieselben durch den Krieg verursacht worden sind, nicht der Wille des Gesetzgebers; dem im ErmGes. § 3 enthaltenen Rechtssatze ist nur territoriale Bedeutung zuzuschreiben, was sich dem Zwecke anderer Bundesratsverordnungen entnehmen läßt: Es ist klar, daß der deutsche Gesetzgeber keine Veranlassung hat, wirtschaftlichen Schädigungen des Nichtdeutschen der im Auslande seinen Wohnsitz hat, auch wenn sie durch den Krieg veranlaßt sind, abzuhelfen. Es könnte nun die Meinung vertreten werden, der Zweck des ErmGes. § 3 sei, durch Bundesratsverordnungen allen deutschen Staatsangehörigen, auch denjenigen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, zu helfen; daß dies nicht der Wille des Gesetzgebers ist, geht hervor aus den vom Bundesrat auch auf Grund des ErmGes. § 3 erlassenen Verordnungen, nach denen auch der deutsche Staatsangehörige, der im Auslande seinen Wohnsitz hat, im Inlande nicht klagen kann [4]) und an ihn seitens eines Inländers

[1]) Vgl. Holländer, JW 1914, S. 971.
[2]) Vgl. Levis, R 1914, S. 601; Hirsch, JW 1914, S. 1003.
[3]) Vgl. v. Harder, JW 1914, S. 1135, Sp. 2.
[4]) Vgl. oben, S. 5, Anm. 1.

nicht gezahlt werden darf [1]), alles Bestimmungen in Bezug auf Forderungen, die vor dem 31. VII. 1914 entstanden sind, für welche also eine Zahlungsfrist lediglich in Betracht kommen könnte [2]). Eine Rücksicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit wird demnach nicht genommen, und das ist erklärlich, denn das deutsche Wirtschaftsleben soll gekräftigt werden. Es würde diesen Bestrebungen zuwiderlaufen, wenn der Bundesrat unpünktliches Zahlen seitens deutscher Schuldner im Auslande durch seine Verordnungen rechtlich unterstützen wollte. Darin liegt zwar eine Härte, denn die Zahlungsunfähigkeit eines ausländischen deutschen Schuldners hängt vielfach zusammen mit den durch den Krieg verursachten Störungen des deutschen Wirtschaftslebens oder mit den zu deren Beseitigung getroffenen Maßnahmen, z. B. den Bundesratsverordnungen betr. das Zahlungsverbot gegen England, Rußland und Frankreich; diese Härte läßt sich aber aus den oben genannten Gründen nicht vermeiden. Dem Schuldner, der im Auslande seinen Wohnsitz hat, ist die Gewährung einer Zahlungsfrist durchweg zu versagen. Die Bewilligung einer Frist dürfte ja ohnedies in den meisten Fällen zwecklos sein, da im Auslande besondere Stundungsvorschriften Platz greifen und der deutsche Gläubiger nur selten Gelegenheit hat, sich an vorhandenem Inlandsvermögen des Schuldners schadlos zu halten.

2. Das Erfordernis bestimmter Voraussetzungen.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Fristbewilligung ist nicht nur eingeengt durch zeitliche Schranken und die durch Einwirkung von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Gläubigers und Schuldners geschaffenen Grenzen. Aus den Rechtssätzen der Fristverordnungen ergibt sich das Erfordernis bestimmter Voraussetzungen, deren Nichtvorliegen eine gerichtliche Fristbewilligung ausschließt.

a.

Die Bewilligung einer Zahlungsfrist setzt zunächst voraus eine vor dem 31. VII. 1914 entstandene Geldleistungspflicht des Privatrechts, denn nur unter dieser Voraussetzung ist ein Antrag auf Fristgewährung überhaupt zulässig.

I. Nur für „privatrechtliche“ [3]) Geldforderungen kommt der Inhalt der Fristverordnungen in Betracht. Dies geht aus folgendem hervor: § 1, Abs. 1, Satz 1 besagt: „In bürgerlichen Rechtsstreitig-

[1]) Vgl. oben, S. 5.
[2]) Vgl. unten, S. 8, 2, a.
[3]) Im Gegensatz zu den Vollstreckungseinschränkungen gegenüber Kriegsteilnehmern nach § 5 des Gesetzes vom 4. VIII. 1914 (RGBl, S. 328)

keiten .... kann das Prozeßgericht .... eine Frist bestimmen ....“; § 1, Abs. 2, Satz 1 lautet: „Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreites eine .... Geldforderung ist“. Aus beiden Rechtssätzen ergibt sich unter Beobachtung des § 4, Abs. 1, Satz 6 und § 5, Abs. 1, Satz 4 [1]), daß vorausgesetzt wird eine Geldforderung, mit deren gerichtlicher Geltendmachung die Anhängigkeit einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit begründet ist, demnach eine „privatrechtliche“ Geldforderung. Es scheiden aus sämtliche Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme, die nicht bürgerlich-rechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur sind, z. B. die Gebührenforderung der Gerichte, da dieselbe auf Antrag der Gerichtskasse im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben wird und diese Gerichtstätigkeit eine öffentlich-rechtliche ist [2]) [3]) [4]).

II. Nur privatrechtliche „Forderungen“ auf Zahlung einer Geldsumme können befristet werden (§ 1, Abs. 2, Satz 1; § 4, Abs. 1, Satz 6; § 5, Abs. 1, Satz 4. Unter „Geldforderungen“ in diesem Sinne ist nicht nur zu verstehen jede Geldforderung auf Grund eines bestehenden Schuldverhältnisses, sondern überhaupt jeder privatrechtliche Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme [5]) [6]), denn unter diesen Begriff fällt nach HypVerordn. § 1 auch die Verpflichtung zur Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld.

Auch eine für die Geldforderung bestehende Sicherheit auf Grund einer Bürgschaft oder eines Pfandrechtes schließt eine Befristung dieser Forderung nicht aus, ebenso sind Wechselforderungen befristbar.

III. Lediglich privatrechtlichen „Geldforderungen“ gegenüber kommt dem Schuldner die Wohltat der Fristverordnungen zugute

[1]) § 5, Abs. 1, Satz 4 nimmt zwar nicht ausdrücklich Bezug auf § 1, Abs. 1, Satz 1, es ist jedoch anzunehmen, daß es der Wille des Gesetzgebers ist, auch eine Vollstreckungsbefristung nur gegenüber privatrechtlichen Geldforderungen eintreten zu lassen.

[2]) Anders aber, wenn die Gerichtskasse auf Grund eines im Verwaltungszwangsverfahren gepfändeten und zur Einziehung überwiesenen Anspruches gegen einen Drittschuldner klagbar wird, denn dann liegt ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch vor.

[3]) Dagegen sind der Kostenerstattungsanspruch, welcher im Kostenfestsetzungsverfahren von einer Partei für die andere beigetrieben wird, ferner die Gebührenforderung der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher wegen ihres privatrechtlichen Charakters befristbar. Über Befristung im Kostenfestsetzungsverfahren, vgl. unten S. 12 f.

[4]) Öffentlichrechtlicher Natur und aus diesem Grunde einer richterlichen Zahlungsfrist verschlossen, sind ferner Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Verwaltungszwangsmittel, Steuerforderungen, Anliegerbeiträge usw.

[5]) Ebenso ist der Begriff der „privatrechtlichen“ Geldforderungen im § 5, Abs. 1 des Gesetzes vom 4. VIII. 1914 (RGBl, S. 328) auszulegen.

[6]) Vgl. Sieskind, S. 26; Unger, R 1914, S. 684; Güthe, S. 12, 4a.

(§ 1, Abs. 2, Satz 1; § 4, Abs. 1, Satz 6; § 5, Abs. 1, Satz 4). Unter Geldforderung ist ein auf Zahlung einer Geldsumme gerichteter Anspruch zu verstehen, wie er in den §§ 772, 1228, Abs. 2 und 1282 BGB, sowie in der Überschrift des ersten Buches, zweiten Abschnitts der ZPO verstanden ist[1]). Es scheiden aus alle Forderungen, die nicht auf Leistung von Geld gehen: Forderungen auf Leistung einer Quantität anderer vertretbarer Sachen als Geld, auf Vornahme gewisser Handlungen, auf Unterlassungen, auf Leistung bestimmter Sachen, insbes. auf Herausgabe individuell bestimmter Geldstücke (Münzen, nach Nummern bezeichneter Reichsbanknoten und Reichskassenscheine), auf Abgabe von Willenserklärungen. Z. B. hat der Bankier, der einem Goldwarenfabrikanten neugeprägte Zwanzigmarkstücke zum Einschmelzen verkauft hat, keinen Anspruch auf Stundung. Dagegen ist unter „Geldforderung" zu verstehen das Verlangen der Zahlung in bestimmten Zahlungsmitteln, z. B. auf Grund der sogenannten Goldklausel[2]), ebenso der Anspruch auf Zahlung in ausländischen Münzen.

Erforderlich ist nach der herrschenden Meinung[3]) nicht, daß die Forderung schon im Augenblicke der Entstehung auf „Geld" gerichtet war, es genügt, wenn eine Geldforderung im Zeitpunkte der Fristantragstellung vorliegt Hat sich eine Nichtgeldforderung, z. B. eine Forderung auf Lieferung von Waren, im Falle ihrer vom Schuldner zu vertretenden Nichterfüllung vor der Stellung des Fristantrages in eine Geldforderung umgewandelt, so kann für die an die Stelle der ursprünglichen Forderung getretene Geldforderung eine Zahlungsfrist bewilligt werden[4])[5]), denn die Warenforderung barg auch die Geldforderung in sich. Der vermutliche Wille des Gesetzgebers, auch solche Geldforderungen einer Befristung zugängig zu machen, dürfte ja auch der Grund dazu gewesen sein, die Befristung überhaupt nur auf Geldforderungen zu beschränken. Ist nämlich jemand zur Herausgabe bestimmter Gegenstände oder zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet, so begründet der Kriegsausbruch an sich keineswegs die nicht oder die nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung; kommt der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nach, so ver-

[1]) LG Ravensburg vom 26. Nov. 1914, R 1915, S. 61.

[2]) Durch Bundesratsverordnung vom 28. IX. 1914 ist diesem Verlangen zeitweilig die Rechtsverbindlichkeit genommen worden.

[3]) Preuß. Handelsminister im PrJMBl 1914, S. 678, Nr. 1; Bayr. Staatsministerium der Justiz im BayrJMBl 1914, S. 149; Kipp, DJZ 1914, S. 1027; Bovensiepen, DRZ 1914, S. 782; Levis, R 1914, S. 591; Güthe, S. 12, 4, a; Hachenburg, LZ 1914, S. 1601; Unger, R 1914, S. 684; Berliner Anwaltskommission, JW 1914, S. 793.

[4]) Hallbauer, SächsArch 1914, S. 338, 3, c.

[5]) A. M. Sieskind, S. 29, G; Kaufmann, JW 1914, S. 812.

wandelt sich infolgedessen die Forderung des Gläubigers in eine Geldforderung, und dann greifen die Fristverordnungen Platz [1]).

IV. Nicht alle privatrechtlichen Geldforderungen genießen die Vergünstigungen der Fristverordnungen, sondern nur diejenigen, die schon „vor dem 31. VII. 1914 [2]) entstanden" waren (§ 1, Abs. 2, Satz 1; § 4, Abs. 1, Satz 6; § 5, Abs. 1, Satz 4). Nur für Schuldner solcher Forderungen bedurfte es einer Vergünstigung, denn bei Eingehung ihrer Verpflichtung konnten sie die am 31. VII. 1914 erfolgte Erklärung des Reichsgebietes in den Kriegszustand (RGBl 1914, S. 236) nicht in Erwägung ziehen, durch welche die deutsche Regierung das Zeichen gab, daß Kriegswirren bevorstehen, und jedermann mahnte, der drohenden Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung zu tragen. Wenn jemand nach der Erklärung des Kriegszustandes, also nach dem 31. VII. 1914, eine Forderung gegen sich „entstehen" ließ, so sind ihm die durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Veränderungen bekannt, und er kann sich nicht darauf berufen, daß ihm lediglich deshalb eine rechtzeitige Erfüllung seiner Verpflichtung unmöglich sei.

Nur die vor dem 31. VII. 1914 „entstandene" Forderung kann befristet werden, d. h. nur eine solche, die schon vor dem 31. VII. 1914 rechtlich begründet worden ist [3]) [4]). Da nur der Zeitpunkt der „Entstehung" der Forderung maßgebend ist, spielt der Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Eintritts der Suspensivbedingung keine Rolle für die Entscheidung der Frage, ob eine Geldforderung befristbar ist [5]). Deshalb kommt der Inhalt der Fristverordnungen z. B. allen nach dem 31. VII. 1914 fällig werdenden Mietzinsforderungen aus den

---

[1]) Nach der Wortfassung der Berliner Anwaltskommission, JW 1914, S. 793, darf der Richter jede Warenschuld mit einer Lieferfrist bedenken, obwohl sie zur Zeit des Urteils noch Warenschuld ist, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß sie später in eine Geldforderung übergehen kann; dieser Sinn kann dem Erlaß des preußischen Handelsministers im PrJMBl 1914, S. 678, Nr. 1, auf den die Berliner Anwaltskommission Bezug nimmt, keineswegs untergelegt werden, da jede gesetzliche Stütze hierfür fehlt.

[2]) Für die Beurteilung der Entstehungszeit ist das Recht maßgebend, nach welchem die Forderung entstanden ist. Wird die Entstehungszeit nach dem Rechte eines Landes beurteilt, in welchem die mitteleuropäische Zeitrechnung nicht eingeführt ist, so ist es nötig zu untersuchen, welcher Datum zu dieser Entstehungszeit in Deutschland vorlag; dieser Zeitpunkt ist dann für eine Befristungsmöglichkeit maßgebend (vgl. v. Harder, JW 1914, S. 901).

[3]) Vgl. Bovensiepen, DRZ 1914, S. 782; Güthe, S. 13, b; Kahn, JW 1914, S. 860ff.; Goldmann, JW 1914, S. 810; Hachenburg, LZ 1914, S. 1601; Sieskind, S. 18, § 2, D, V; Levis, R 1914, S. 591; Kipp, DJZ 1914, S. 591, 1027.

[4]) A. M. Unger, R. 1914, S. 685, C, Abs. 2; LG Hamburg v. 30. I. 1915, JW 1915, S. 304: OLG Colmar v. 26. IV. 1915, DJZ 1915, S. 622; OLG Breslau v. 8. V. 1915, JW 1915, S. 729.

[5]) Vgl. Hallbauer, SächsArch 1914, S. 338, 3, c.

vor dem 31. VII. 1914 abgeschlossenen Mietverträgen zugute[1][2][3], ebenso allen Zinsforderungen aus Zinsverabredungen, die vor dem 31. VII. 1914 getroffen worden sind, auch wenn die einzelne Zinsrate erst nach diesem Zeitpunkte fällig wird.

Hinsichtlich der Prozeßkosten ist, wie oben S. 9, Anm. 3 behauptet wird, eine Zahlungsfrist im Kostenfestsetzungsverfahren gegenüber dem Kostenerstattungsanspruch erreichbar. Der Kostenerstattungsanspruch, dessen Beitreibung im Kostenfestsetzungsverfahren verfolgt wird, ist nicht als Nebenforderung zu behandeln, d. h. wenn im Prozeß über die Hauptsache eine Zahlungsfrist bewilligt wird, so erstreckt sich nicht ohne weiteres die Zahlungsfrist auch auf den Kostenerstattungsanspruch[4]): Das Kostenfestsetzungsverfahren schafft einen selbständigen Vollstreckungstitel, der von dem im Prozeß über die Hauptsache erlangten unabhängig ist (§ 794, Abs. 1, Nr. 2, a ZPO); deshalb ist alsbaldige Kostenfestsetzung zulässig, auch wenn im Prozeß über die Hauptsache Zahlungsfrist gewährt worden ist[5]). Wenn gegenüber einem Kostenerstattungsanspruch Frist erlangt werden soll, so kann dies nur durch diesbezüglichen Fristantrag im Kostenfestsetzungsverfahren besonders geschehen, auch dann, wenn in dem Prozeß über die Hauptsache eine Zahlungsfrist nicht bewilligt worden ist, ja wenn es sich im Prozeß über die Hauptsache um eine Geld-

[1]) Vgl. Kaufmann, JW 1914, S. 812; Freiesleben, DJZ 1914, S. 1155; Bovensiepen, DRZ 1914, S. 782; Sieskind, S. 19; Hahn, GuR 1914, S. 559; Kipp, DJZ 1914, S. 1027 f.; Goldmann, JW 1914, S. 591; Kahn, JW 1914, S. 862 (a. M. vorher daselbst S. 809); Mittelstein, DJZ 1915, S. 195 f.; Bayr. Staatsministerium der Justiz im BayrJMBl, S. 150; Berliner Anwaltskommission, JW 1914, S. 794.

[2]) A. M. nur Glaser, S. 14, „da der Mietzinsanspruch täglich neu mit Gewährung und Benutzung des Mietgegenstandes entstünde; doch könne man hierüber auch anderer Meinung sein".

[3]) Ein vor dem 31. VII. 1914 abgeschlossener Mietvertrag liegt auch dann noch vor, wenn nach dem 31. VII. 1914 auf Grund einer besonderen Vertragsbestimmung ein bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossener Mietvertrag sich verlängert, wenn nicht gekündigt war, sofern natürlich der Mietvertrag vor dem 31. VII. 1914 eingegangen war (vgl. Unger, R 1914, S. 687, Abs. 4). Dagegen ist ein neues Mietverhältnis mit dem Inhalte des abgelaufenen Mietvertrages als eingegangen anzusehen, wenn eine Vertragsbestimmung nicht vorliegt, der Gebrauch der Mietsache aber trotzdem fortgesetzt wird und aus diesem Grunde nach § 568 BGB das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt; da der Wille der Parteien nichts besagt, so greift hier das Gesetz ein; es ist ein neues Mietverhältnis mit dem Inhalte des alten auf Grund des Gesetzes entstanden, für die Mietforderungen aus diesem Mietverhältnis kann demnach keine Frist gewährt werden (vgl. Mittelstein, DJZ 1915, S. 196).

[4]) A. M. Güthe, S. 15 f., Abs. 3, gesteht allerdings ebenda ein, daß es zweifelhaft ist, ob die Kosten unter dem Begriff der Nebenforderung gebracht werden dürfen.

[5]) Schloß, JW 1915, S. 290.

forderung gar nicht handelte. Auch über die Tatsache, welcher Kostenerstattungsanspruch als „vor dem 31. VII. 1914 entstanden“ anzusehen ist, muß demnach gesondert entschieden werden; es dürften als vor dem 31. VII. 1914 entstanden alle Kostenerstattungsansprüche zu gelten haben aus denjenigen Prozessen, die vor dem 31. VII. 1914 rechtskräftig entschieden worden sind[1][2]); nicht befristbar ist der Kostenerstattungsanspruch aus einem nach dem 31. VII. 1914 rechtskräftig entschiedenen Prozesse, auch wenn dieser Prozeß eine Geldforderung zum Gegenstande hatte, für welche eine Zahlungsfrist gewährt wurde.

Als befristbar sind auch Forderungen anzusehen aus Verträgen, die nach Ablauf des 31. VII. 1914 geschlossen worden sind, wenn der Vertragsantrag durch den Schuldner vor Ablauf des 31. VII. 1914 gestellt worden ist[3]), der Schuldner auch nach diesem Zeitpunkte noch an seinen Antrag gebunden war und der Gläubiger noch innerhalb der Gebundenheitsfrist den Antrag angenommen hat. Obwohl in diesem Falle das der Forderung zugrunde liegende Rechtsgeschäft vor dem 31. VII. 1914 noch nicht vorhanden war, so ist doch einer seiner Tatumstände bereits vor Ablauf des 31. VII. 1914 gegeben und der Schuldner nicht in der Lage, seine Gebundenheit zu beseitigen. Fristgewährung ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Vertragsantrag vom Gläubiger vor dem 31. VII. 1914 gestellt wurde und der Schuldner den Vertragsantrag nach dem 31. VII. 1914 angenommen hat.

Bei Forderungen aus Verträgen, die vor dem 31. VII. 1914 geschlossen worden sind, deren Wirksamkeit aber von einer erst nach dem 31. VII. 1914 erteilten Genehmigung einer Vertragspartei abhängig gewesen war, wird es darauf ankommen, von wessen Genehmigung die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts abhängig gewesen ist: Der Schuldner, der selbst oder dessen gesetzlicher Vertreter nach dem 31. VII. 1914 das in der Schwebe befindliche Rechtsgeschäft genehmigt hat, kann einen Anspruch auf Bewilligung einer Zahlungsfrist nicht erheben, denn es stand in seiner Hand, eine wirksame Verpflichtung zu vermeiden. Hängt jedoch die Vertragswirksamkeit von

---

[1]) A. M. Cohn, JW 1915, S. 541, r. Sp.

[2]) Unger, R 1914, S. 687, sagt: „Befristbar sind nur gebührenpflichtige Vorgänge vor dem 31. VII. 1914, spätere nur, sofern sie weder durch Klagezurücknahme noch durch Anerkenntnis vermieden werden konnten.“

[3]) Der Vertragsantrag gilt zu Befristungszwecken auch dann als vor dem 31. VII. 1914 gestellt, wenn die dahingehende Willenserklärung des Schuldners vor dem 31. VII. 1914 den Gläubiger gegenüber abgegeben, aber diesem erst nach dem 31. VII. 1914 zugegangen und gemäß § 130 BGB wirksam geworden ist. Im Gegensatz zum § 130 BGB ist hier der Zeitpunkt der Abgabe, nicht des Zugangs der Willenserklärung maßgebend. Das Gleiche gilt für die Annahme eines vom Gläubiger gestellten Antrages durch den Schuldner vor dem 31. VII. 1914.

der Genehmigung des Gläubigers ab, so kann der Schuldner Frist auch dann verlangen, wenn die Genehmigung nach dem 31. VII. 1914 erfolgt ist.

Es besteht die Ansicht[1]), daß Geldforderungen unbefristbar sind, die Bezug nehmen auf einen vor dem 31. VII. 1914 abgeschlossenen Schuldvertrag, aber erst nach diesem Zeitpunkte auf Grund dieses Schuldvertrages durch Handlungen des Schuldners entstanden sind, welche sich als „nicht notwendige" Folgen des Schuldverhältnisses darstellen, z. B. habe der Hauseigentümer, der ein Grundstück nach dem 31. VII. 1914 verkauft, keinen Anspruch auf Stundung der Provision aus dem vor dem 31. VII. 1914 abgeschlossenen Mäklervertrage. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten, denn die Verordnungen bezwecken nicht, auf die freie Willensentschließung in diesem Sinne einzuwirken. Aus diesem Grunde entzieht auch der Umstand, daß der Schuldner durch Nichtausübung des ihm zustehenden Kündigungsrechtes, z. B. bei Mietverträgen, nach dem 31. VII. 1914 Geldansprüche gegen sich entstehen läßt, die bei Kündigung nicht entstanden wären, ihm nicht den Schutz der Verordnungen[2])[3]).

Einerseits muß die Forderung, gegen welche Frist verlangt wird, vor dem 31. VII. 1914 entstanden sein; andererseits genügt es, wenn eine Forderung auf „Geld" in dem Zeitpunkte vorhanden ist, in dem eine Zahlungsfrist nachgesucht wird; nicht nötig ist, daß die Forderung schon vom Augenblicke ihrer Entstehung ab auf Geld lautete[4]). Daraus folgt, daß auch eine vor dem 31. VII. 1914 entstandene Nichtgeldforderung, die sich nach dem 31. VII. 1914 in eine Geldforderung verwandelt hat, den Schutz der Verordnungen genießt[5])[6]).

Der Schuldner verliert die Möglichkeit, eine Frist zu erlangen, dadurch, daß er in Bezug auf die vor dem 31. VII. 1914 entstandene Geldforderung nach diesem Zeitpunkte dem Gläubiger gegenüber eine Wechselverbindlichkeit eingeht oder ein Schuldanerkenntnis abgibt, denn diese Rechtsgeschäfte begründen rechtlich neue, von den früheren Schuldgründen losgelöste Forderungen des Gläubigers, deren

[1]) Kahn, JW 1914, S. 860; Freiesleben, DJZ 1914, S. 1155.

[2]) Güthe, S. 13, b.

[3]) A. M. Levis, R 1914, S. 591; Unger, R 1914, S. 687, Abs. 4.

[4]) Vgl. oben, S. 10 f.

[5]) Vgl. Kipp, DJZ 1914, S. 1027; Striemer, JW 1914, S. 852; Levis, R 1914, S. 591; Goldmann, JW 1914, S. 811; Preuß. Handelsminister im PrJMBl, S. 678, Nr. 1.

[6]) A. M. Kahn, JW 1914, S. 808; Unger, R 1914, S. 685; Sieskind, S. 29; Güthe, S. 13, b.

Entstehungstatbestand nach dem 31. VII. 1914 liegt[1][2][3]. Aus dem gleichen Grunde ist eine nach Kriegsbeginn „entstandene" Schuld anzunehmen, wenn ein vor dem 31. VII. 1914 ausgestellter Wechsel während des Krieges prolongiert wurde[4].

b.

Die Bestimmung einer Zahlungsfrist durch den Richter ist nur zulässig, wenn sie durch die Lage des Schuldners gerechtfertigt wird und sie dem Gläubiger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt (§ 1, Abs. 1, Satz 2; § 4, Abs. 1, Satz 6; § 5, Abs. 1, Satz 4).

I. Die Lage des Schuldners muß die Bewilligung einer Zahlungsfrist rechtfertigen, d. h.:

1. Die augenblickliche Vermögenslage des Schuldners muß eine solche sein, daß er seiner Verpflichtung überhaupt nicht, zum mindesten aber nicht ohne wirtschaftliche Gefährdung seiner Existenz nachkommen kann. Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist also nicht Voraussetzung einer Fristbewilligung, es genügt, daß seine Zahlungsfähigkeit beeinträchtigt ist und er seine Geldmittel zur Fortführung seines Geschäfts oder zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes nötig hat. Es wird behauptet, daß die schwierige Lage des Schuldners „durch den Krieg" verursacht sein müsse, und diese Tatsache habe der Schuldner glaubhaft zu machen[5][6][7]. Diese Ansicht wird damit begründet, daß die Fristverordnungen Bezug nehmen auf § 3 des ErmGes. nnd demzufolge nur Maßnahmen seien gegen die „durch den Krieg geschaffene wirtschaftliche Notlage." Dieser

[1]) Vgl. Unger, R 1914, S. 687; LG II Berlin vom 23. X. 1914, KGBl 1914, S. 127; OLG Kiel vom 7. I. 1915, LZ 1915, S. 780; OLG Darmstadt vom 17. II. 1915, DJZ 1915, S. 430.

[2]) A. M. Bovensiepen, DRZ 1915, S. 509f.; LG München vom 3. XII. 1914, JW 1915, S. 55; LG Hamburg vom 30. I. 1915, JW 1915, S. 604; OLG Breslau vom 8. V. 1915, JW 1915, S. 729.

[3]) Vermittelnd OLG Frankfurt a. M. vom 20. V. 1915, JW 1915, S. 730, Sp. 2; es gewährt Zahlungsfrist nur dann, wenn der Schuldner sich zur Eingehung des Wechsels schon vor dem 31. VII. 1914 verpflichtet hatte.

[4]) A. M. OLG Colmar vom 26. IV. 1915, DJZ 1915, S. 622; Bovensiepen, DRZ 1915, S. 510.

[5]) Vgl. unten, S. 19ff.

[6]) Vgl. Striemer, JW 1914, S. 852; Holländer, JW 1914, S. 971; Freiesleben, DJZ 1914, S. 1158; Hachenburg, LZ 1914, S. 1600; Jaffa, S. 5; Menner, LZ 1915, S. 876; Schweitzer, JW 1915, S. 323, r. Sp., oben; Unger, R 1914, S. 689; OLG München v. 28. IX. 1914, R 1914, S. 738, v. 21. X. 1914, SeuffArch 69, 437; OLG Nürnberg v. 29. X. 1914, R 1914, S. 739; OLG Düsseldorf v. 11. XI. 1914, LZ 1915, S. 155; OLG Darmstadt v. 15. III. 1915, DJZ 1915, S. 724; OLG Breslau v. 30. XI. 1914, LZ 1915, S. 453, v. 8. V. 1915, JW 1915, S. 729.

[7]) A. M. Bovensiepen, DRZ 1914, S. 743; Hirsch, JW 1914, S. 948; OLG Hamburg v. 9. X. 1914, R 1914, S. 705.

Ansicht ist insoweit beizupflichten, als auch die Fristverordnungen bestimmt sind, nur der „durch den Krieg“ zum mindesten mit verursachten[1]) Notlage abzuhelfen; nicht richtig dürfte es sein, dem Schuldner die Pflicht zur Glaubhaftmachung aufzubürden, dafür, daß seine schlechte Lage wirklich auch durch den Krieg verursacht worden ist. Würde die gegenteilige Ansicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, so hätte er nicht gezögert, diese bei der Neufassung der Verordnungen zum Ausdruck zu bringen[2]). Außerdem wird in den meisten Fällen die Glaubhaftmachung durch den Schuldner, daß er unmittelbar oder mittelbar durch den Krieg in Schwierigkeiten geraten ist, überhaupt nicht oder nur sehr schwer möglich sein[3]), „weil wohl selten die Mitwirkung oder der Einfluß anderer als kriegerischer Ereignisse sich scharf genug wird abgrenzen lassen.“ Es dürfte deshalb für den Schuldner die Vermutung sprechen, daß eine Notlage durch den Krieg entstanden ist, so daß er lediglich die Tatsachen glaubhaft zu machen hat, aus denen das Vorhandensein einer Notlage überhaupt erkennbar ist. Dem Gläubiger ist es anheim gegeben, glaubhaft zu machen, daß die Notlage des Schuldners mit dem Krieg in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht, z. B. da sie schon vor dem Kriege vorhanden war oder nach Kriegsausbruch, z. B. durch Diebstahl, verursacht worden ist. Dem gegenüber hat der Schuldner zu entgegnen und glaubhaft zu machen, daß die mittelbaren Einwirkungen des Krieges auf die allgemeine Wirtschaftslage ihn trotz aller Bemühungen gehindert haben, mit Erfolg den Fortbestand seiner Notlage zu unterbinden.

2. Eine Rechtfertigung der Fristgewährung durch die Lage des Schuldners ist ferner nur dann gegeben, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß durch die Fristbewilligung, der ratio legis des Gesetzes entsprechend[4]), dem Schuldner wirklich auch geholfen wird, d. h. der Schuldner nach Ablauf der Frist voraussichtlich auch in der Lage ist, seiner Verpflichtung nachzukommen[5]). Diese Hoffnung

[1]) Vgl. Güthe, S. 15, oben; OLG Düsseldorf v. 11. IX. 1914, LZ 1915, S. 155.

[2]) Dagegen ist in der Bundesratsverordnung vom 8. VIII. 1914 (RGBl, S. 363) betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens ausdrücklich gefordert, daß nur derjenige die Anordnung einer Geschäftsaufsicht beantragen kann, welcher infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist; den Antragsteller trifft auch hier die Beweislast.

[3]) Vgl. Hirsch, JW 1914, S. 947; Sieskind, S. 33, oben.

[4]) Vgl. Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. VIII. 1914 im PrJMBl, S. 677 f.

[5]) Holländer, JW 1914, S. 971; Striemer, JW 1914, S. 852; Hirsch, JW 1914, S. 1004; Unger, R 1914, S. 688; Beschlüsse der gemeinschaftlichen Kommission, S. 5; OLG Breslau v. 30. XI. 1914, LZ 1915, S. 453; OLG Darmstadt v. 15. III. 1915, DJZ 1915, S. 724; OLG Breslau v. 8. V. 1915, JW 1915, S. 729.

ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn nur wenige oder nur schwer verwertbare Vermögensstücke vorhanden sind, in welche der Gläubiger vollstrecken könnte; der Schuldner kann ja durch seine persönlichen Fähigkeiten innerhalb der Frist in die Lage kommen seinen Verbindlichkeiten gerecht zu werden. Auch aus der Tatsache, daß der Schuldner schon vor Kriegsausbruch nicht in der Lage war, seine Schuld bezahlen zu können, ist nicht ohne weiteres auf die Zwecklosigkeit einer Fristbewilligung zu schließen; es kommt darauf an, wie sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners in Zukunft gestalten dürften, nicht wie sie sich bisher gestaltet haben [1]). Ist auch nach Fristablauf auf Zahlung seitens des Schuldners nicht zu rechnen und bezweckt der Antrag des Schuldners nur die Hintanhaltung der Befriedigung des Gläubigers, ohne dem Schuldner auch nur irgendwie nützen zu können, so ist für die Gewährung der Rechtswohltat der Verordnung kein Raum. [2]) Fristgewährung darf vor allem nicht dazu dienen, zahlungsunfähige Schuldner vor dem sicheren Konkurse zu retten. Die Bewilligung einer Zahlungsfrist wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 8. VIII. 1914 (RGBl, S. 363) für den Schuldner eine Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens angeordnet worden ist [3]) [4]), denn der Gläubiger kann nach wie vor klagen; eine Fristbewilligung würde aber im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen [5]) zwecklos sein, weil der Gläubiger während der Geschäftsaufsicht sowieso nicht vollstrecken oder Arrest erwirken kann (§ 5 der Geschäftsaufsichtsverordnung).

II. Die Bestimmung einer Zahlungsfrist darf dem Gläubiger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen. Um die Unverhältnismäßigkeit dieses Nachteils feststellen zu können, muß der Richter die sich widerstrebenden Interessen von Schuldner und Gläubiger gegeneinander abwägen [6]). Auf der einen Seite steht der Vermögensverlust, den der Schuldner erleiden dürfte, sofern ihm keine Frist gewährt wird, auf der andern Seite die Vermögenseinbuße des Gläubigers infolge Fristbewilligung an den Schuldner. Würde die Verlustsumme des Gläubigers unverhältnismäßig größer sein als die des Schuldners, so ist eine Frist zu versagen, besonders

[1]) Vgl. dagegen LG Leipzig v. 17. XI. 1914, R 1915, S. 290.
[2]) OLG Nürnberg v. 18. I. 1915, R 1915, S. 114.
[3]) Kipp, DJZ 1914, S. 1032; Güthe, S. 16, oben; OLG Braunschweig v. 25. IX. 1914, DJZ 1914, S. 1215.
[4]) A. M. Beschlüsse der gemeinschaftlichen Kommission, S. 5.
[5]) Vgl. unten, S. 42 f. und S. 52 f.
[6]) Vgl. Erlaß des Preuß. Handelsministers v. 11. VIII. 1914, JMBl, S. 678, Nr. 1; vgl. Bovensiepen, DRZ 1914, S. 783; Unger, R 1914, S. 689; Hallbauer, SächsArch 1914, S. 338, 3, b; OLG Nürnberg vom 23. XI. 1914, R 1915, S. 15.

auch dann, wenn durch Sicherheitsleistung [1]) seitens des Schuldners der Schaden nicht abzuwenden sein würde [2]). Unverhältnismäßigkeit ist nicht schon darin zu erblicken, wenn der Gläubiger eine größere Verlustsumme aufweist als der Schuldner, denn der wohlhabende Gläubiger kann einen größeren Verlust leichter ertragen als der arme Schuldner. Es ist außerdem nicht gesagt, daß ein unverhältnismäßiger Nachteil immer vorhanden ist, wenn der Schuldner bei Versagung der Frist einen Vermögensverlust überhaupt nicht erleiden würde, weil er Vermögen nicht besitzt, in welches der Gläubiger vollstrecken könnte; der Schaden, den der Gläubiger erleiden würde, kann ja nur so geringfügig sein, daß eine Unverhältnismäßigkeit seines Nachteils nicht besteht.

Bei der Beurteilung des Nachteils des Gläubigers ist nicht nur in Anrechnung zu bringen der unmittelbare Nachteil, der dem Gläubiger durch die zeitweilige Unmöglichkeit der Befriedigung seiner Forderung während der Frist zugefügt wird, sondern auch jeder mittelbare Schaden, der dem Gläubiger durch die Fristgewährung erwächst[3]), der Gläubiger kann z. B. seinen eigenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen und dadurch wirtschaftlichen Schaden erleiden. Außer Ansatz zu lassen ist der Nachteil, den der Gläubiger bis zum Zeitpunkte der Entscheidung über den Fristantrag erlitten hat, denn das Gesetz spricht von dem unverhältnismäßigem Nachteil, den die Zahlungsfrist dem Schuldner bringt, also von zukünftigem Schaden. Deshalb sind auch alle Nachteile unberücksichtigt zu lassen, die dem Gläubiger durch vorher gegangene freiwillige (ausdrückliche oder stillschweigende) Stundungserteilung an den Schuldner entstanden sind. Es kann somit durch den Richter Frist und zwar in voller Höhe bewilligt werden trotz bereits stattgefundener ausdrücklicher oder stillschweigender Fristgewährung durch den Gläubiger [4]) [5]), also in jedem Falle auch dann, wenn die Forderung vor dem 31. V. 1914 schon fällig war [6]). Ein Verzicht auf den gesetzlich zulässigen Zahlungsaufschub kann in der Eingehung eines Stundungsvertrages nicht erblickt werden, noch weniger im Nachsuchen um richterliche Frist trotz vorher gegangener Stundungsbewilligung durch den Gläubiger ein arglistisches Handeln des Schuldners [7]). Der

[1]) Vgl. unten, S. 56 f.
[2]) OLG Augsburg v. 20. X. 1914, R 1914, S. 706.
[3]) Vgl. Unger, R 1914, S. 689; Erlaß des Preuß. Handelsministers v. 11. VIII. 1914, PrJMBl, S. 678, Nr. 1.
[4]) Vgl. Güthe, S. 16, oben.
[5]) A. M. Levis, R 1914, S. 593; Bovensiepen, DRZ 1914, S. 785; Striemer, JW 1914, S. 852; LG Hamburg v. 30. I. 1915, JW 1915, S. 604, r. Sp.; OLG Colmar v. 26. IV. 1915, DJZ 1915, S. 622.
[6]) Vgl. OLG Hamburg v. 10. IX. 1914, LZ 1915, S. 154.
[7]) Vgl. OLG München v. 3. XII. 1914, JW 1915, S. 55.

Gläubiger, der freiwillig Stundung erteilt, kann sich nur durch den ausdrücklichen Verzicht des Schuldners auf Beantragung einer richterlichen Fristsetzung schützen. Aus den gleichen Gründen wie eine bisherige Fristgewährung durch den Gläubiger bleibt auch der Zeitgewinn ohne Ansatz, den der Schuldner durch den Prozeßgang hat[1] [2].

c.

Fernere Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Fristbewilligung ist die Glaubhaftmachung der tatsächlichen, den Antrag auf Fristgewährung begründenden Behauptungen (§ 1, Abs. 2, Satz 2; § 4, Abs. 1, Satz 6; § 5, Abs. 1, Satz 4).

I. Die Worte des Gesetzes lassen eine Verpflichtung zur Glaubhaftmachung der tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag „begründen", erkennen, wenn der Antrag Erfolg haben soll. Aus diesem Grunde kann der zur Glaubhaftmachung Verpflichtete nur der Schuldner sein; dem Gläubiger kann eine solche Verpflichtung nicht auferlegt werden, denn er hat ja gerade Interesse daran, daß dem Schuldner keine Frist gewährt wird.

II. Als tatsächliche Behauptungen, die den Antrag begründen, kommen folgende in Betracht:

1. Gegenstand des Rechtsstreites muß eine vor dem 31. VII. 1914 entstandene Geldforderung des Privatrechts sein[3].

2. Die Lage des Schuldners rechtfertigt die Bestimmung einer Zahlungsfrist[4].

3. Die Zahlungsfrist bringt dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil[5].

Die Verpflichtung des Schuldners zur Glaubhaftmachung der beiden erstgenannten Tatsachen dürfte nicht zu bestreiten sein; der Schuldner ist zur Glaubhaftmachung auch in der Lage, weil ihm das Material zur Verfügung steht. Dagegen ist es streitig, ob der Schuldner auch das Nichtentstehen eines unverhältnismäßigen Nachteils auf seiten des Gläubigers durch die Fristgewährung glaubhaft zu machen hat[6] [7]. Für die Ansicht, daß der Schuldner auch die

[1]) Vgl. Freiesleben, DJZ 1914, S. 1156.
[2]) A. M. Güthe, S. 14, c; OLG Rostock v. 27. V. 1915, R 1915, S. 355, Nr. 667.
[3]) Vgl. oben, S. 8, 2, a.
[4]) Vgl. oben, S. 15, b, I.
[5]) Vgl. oben, S. 17, II.
[6]) Vgl. Güthe, S. 16; Kommission des Berl. Anwaltsver., JW 1914, S. 794.
[7]) A. M. Freiesleben, DJZ 1914, S. 1156; Striemer, JW 1914, S. 852; Bovensiepen, DRZ 1914, S. 743; Beschlüsse der gemeinschaftlichen Kommission, S. 5.

letztere Tatsache glaubhaft zu machen hat, spricht der Wortlaut des Gesetzes (§ 1, Abs. 1, Satz 2), nach welchem die Bestimmung einer Zahlungsfrist nur zulässig ist, wenn sie die Lage des Beklagten rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt; das Gesetz stellt durch Gebrauch des Wörtchens „und" diese beiden den Antrag begründenden tatsächlichen Behauptungen gleich und benutzt nicht etwa die Worte „es sei denn, daß", um den Regelfall („die Lage des Schuldners rechtfertigt die Bestimmung einer Zahlungsfrist") durch den Ausnahmefall („die Zahlungsfrist bringt dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil") auszuschließen. Bei näherer Betrachtung sind sich die beiden Voraussetzungen jedoch nicht gleichartig. Die Voraussetzung, daß die Lage des Schuldners die Bestimmung einer Zahlungsfrist rechtfertigen muß, ist positiver Natur und ihre Glaubhaftmachung für den Schuldner möglich, da die einzelnen Tatsachen ihm zugängig sind. Die negative Voraussetzung, daß dem Gläubiger durch die Fristbewilligung kein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht, glaubhaft zu machen, ist dem Schuldner unmöglich, weil sich die Vermögenslage des Gläubigers und besonders die zukünftige Wirkung einer evtl. Fristbewilligung auf dieselbe der Kenntnis des Schuldners entzieht. Der Wille des Gesetzgebers kann es aber nicht sein, dem Schuldner durch die Forderung, etwas Unmögliches glaubhaft machen zu müssen, die Wohltat der Zahlungsfristgewährung nicht zugängig machen zu wollen. Andrerseits ist aber die Tatsache, daß dem Gläubiger durch die Zahlungsfrist ein unverhältnismäßiger Nachteil nicht entsteht, als eine den Antrag „begründende", d. h. einen Erfolg des Antrages bedingende Tatsache anzusehen. Ein Ausweg, von dem zwar die Worte des Gesetzes nichts besagen, der sich aber aus den dargelegten Gründen erforderlich macht, bietet sich dar, wenn angenommen wird, daß für den Schuldner die widerlegbare Vermutung spricht, daß der Gläubiger Nachteile überhaupt nicht erleidet. Demgemäß hat der Gläubiger darzulegen und glaubhaft zu machen (analog § 1, Abs. 2, Satz 2), welche Nachteile ihm durch die Fristgewährung entstehen würden[1]).

III. Nur die den Antrag des Schuldners begründenden tatsächlichen Behauptungen sind glaubhaft zu machen. Tatsachen, welche die gegenteilige Wirkung hervorrufen können, sind vom Gegner der glaubhaft machenden Partei darzutun und ebenfalls glaubhaft zu machen (analog § 1, Abs. 1, Satz 2). Dem Richter bleibt es vorbehalten, im Rahmen seines richterlichen Fragerechtes die Lage von Schuldner und Gläubiger zu prüfen und seiner Entscheidung nicht nur die vorgebrachten Tatsachen zugrunde zu legen, zumal der Gläu-

[1]) Vgl. Hallbauer, SächsArch 1914, S. 338, 3, b; S. 339, oben.

biger in die Vermögenslage des Schuldners keinen Einblick hat, um die vom Schuldner vorgebrachten Tatsachen mit Erfolg zurückweisen zu können, und umgekehrt.

IV. Für die Glaubhaftmachung selbst sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche die ZPO aufstellt; Schuldner und Gläubiger können alle Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschiebung anwenden, auch können beide zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden (§ 294, Abs. 1 ZPO). Eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft (§ 294, Abs. 2 ZPO); deshalb müssen Zeugen und Sachverständige, die nicht vereidigt zu werden brauchen, zur Stelle gebracht werden, wobei aber genügt, daß sie in dem Termine anwesend sind, auf den hin das über den Fristantrag entscheidende Urteil ergeht. Das Gericht wird, soweit die Beteiligten Bücher besitzen, diese stets herbeiziehen. Eine Pflicht zur Glaubhaftmachung entfällt, sofern das tatsächliche Vorbringen gerichtskundig ist.

II.

Die prozeßgerichtliche Zahlungsbefristung.

1. Das prozeßgerichtliche Befristungsverfahren.

a) Das Verfahren nach § 4 der Verordnung v. 30. V. 1915 (RGBl, S. 290).

Die Erlangung einer Fristbewilligung ist auf verschiedene Weise möglich. Zunächst kann der Schuldner gemäß § 4 ein Verfahren gegen den Gläubiger anhängig machen, lediglich zu dem Zwecke, vom Richter eine Zahlungsfrist bewilligt zu erhalten.

I. Die Einleitung des Verfahren geschieht durch Stellung eines Antrages seitens des Schuldners (§ 4, Abs. 1, Satz 1). Da für Stellung des Antrages lediglich das Amtsgericht zuständig ist (§ 4, Abs. 1, Satz 1) und die Antragsschrift dem Gläubiger zuzustellen ist, so ist gemäß § 496, Abs. 2 ZPO der Antrag zu stellen entweder durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers [1]). Wesentlicher Inhalt der Antragsschrift, die dem Gläubiger von amtswegen zuzustellen ist (§ 496, Abs. 1 ZPO), dürfte sein:

1. Die Bezeichnung der Person des Antragstellers und seines Gläubigers.

2. Die Bezeichnung der Forderung, in Bezug auf welche Frist verlangt wird, nach Grund nnd Inhalt, und zwar muß sich aus der Antragsschrift die Behauptung ergeben, daß es sich handelt um eine vor dem 31. VII. 1914 entstandene Geldforderung des Privatrechts; es ist dies erforderlich, um die Beziehung des Fristantrages auf eine ganz bestimmte Forderung klarzustellen und dem Richter die Möglichkeit zu geben, den Antrag ohne Sacherörterung als unzulässig abzuweisen [2]).

3. Das Anerkenntnis der bezeichneten Forderung durch den Antragsteller (§ 4, Abs. 1, Satz 1); würde der Schuldner die Forderung des Gläubigers nicht anerkennen, so ist das ordentliche zivilprozessuale Verfahren am Platze. Dieses Anerkenntnis hat schon die Antragsfrist zu enthalten und kann nicht erst im Termine durch

[1]) Unger, R 1915, S. 328, Abs. III.
[2]) Vgl. unten, S. 24, 4.

den Schuldner mündlich nachgeholt werden, denn es ist der Möglichkeit vorzubeugen, daß der Schuldner im Termine die Forderung bestreitet.

4. Der eigentliche Antrag des Schuldners, ihm in Bezug auf die benannte und anerkannte Forderung eine Frist zu gewähren.

Ermangelt die Antragsschrift eines wesentlichen Erfordernisses, so ist der Antrag ohne Sacherörterung durch Beschluß (§ 4, Abs. 1, Satz 2) als unzulässig abzuweisen.

Da der Schuldner glaubhaft machen muß, daß seine Lage die Bewilligung einer Zahlungsfrist rechtfertigt[1]), dürfte es für ihn zweckmäßig sein, die Mittel zur Begründung in der Antragsschrift beizufügen; mangelhafte Begründung rechtfertigt jedoch keineswegs die Ablehnung des Fristantrages als unzulässig.

II. Eine ordnungsgemäße Antragsstellung führt aber zu einer Entscheidung über den eigentlichen Antrag nur dann, wenn die besonderen, von der Fristverordnung geforderten Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind. Der Richter hat ihr Vorliegen von amtswegen zu prüfen und bei ihrem Fehlen den Antrag ohne Sacherörterung durch Beschluß (§ 4, Abs. 1, Satz 2) als unzulässig abzuweisen. Solche Voraussetzungen eines zulässigen Antrages sind:

1. Die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts.

a) Sachlich zuständig ist das Amtsgericht und zwar ausschließlich (§ 4, Abs. 1, Satz 1). Es genügt Entscheidung des Einzelrichters ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung, für welche Frist verlangt wird, weil Anerkenntnis der Forderung durch den Schuldner Voraussetzung ist[2]) und somit die Forderung selbst nicht streitig ist.

b) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand[3]) hat. Die Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, daß der Antrag bei einem anderen Amtsgericht zu stellen ist, dürfte als zulässig zu erachten sein, denn die Vorschrift, daß der Antrag einzureichen ist beim Amtsgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Gläubigers, soll dem Interesse des Gläubigers dienen, es soll ihm die Teilnahme am Verfahren erleichtern und ihn eher in den Stand setzen, glaubhaft zu machen, daß er durch Fristgewährung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde[4]). Ist der Antrag bei einem örtlich unzuständigen Amtsgericht gestellt, so kommen die Grundsätze des § 339 ZPO analog zur Anwendung: Verhandelt der Gläubiger, der gemäß § 4,

[1]) Vgl. oben, S. 19ff.
[2]) Vgl. oben, S. 22, 3.
[3]) Vgl. §§ 12—19 ZPO.
[4]) Vgl. oben, S. 20f.

Abs. 1, Satz 3 vor der Entscheidung zu hören ist, vorbehaltslos zur Hauptsache, so ist der Prorogationswille des Gläubigers unwiderlegbar zu vermuten, und es gilt stillschweigende Vereinbarung als vorliegend; dies ist auch dann der Fall, wenn der Gläubiger überhaupt nicht erscheint und der Schuldner Tatsachen behauptet, aus denen die örtliche Zuständigkeit folgt, z. B. Abschluß eines Prorogationsvertrages, und die gemäß §§ 138, Abs. 2, 331, Abs. 1 ZPO als zugestanden anzusehen sind.

2. Der Gläubiger muß seinen Wohnsitz im Inlande haben. Eine Heranziehung der Bestimmungen der Bundesverordnung vom 7. VIII. 1914 (RGBl, S. 360), nach denen der im Auslande ansäßige Gläubiger nach Kriegsbeginn grundsätzlich im Deutschen Reiche keine Klage anhängig machen kann hinsichtlich vermögensrechtlicher Ansprüche, die vor dem 31. VII. 1914 entstanden sind[1]), ist geboten; da, wie oben ausgeführt[2]), die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts, bei welchem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als prorogabel anzusehen ist, könnte ja sonst dem im Auslande wohnhaften Gläubiger doch ein vollstreckbarer Titel bewilligt werden, und dies zu vermeiden, ist ja eben der Zweck der Bundesratsverordnung vom 7. VIII. 1914 (RGBl, S. 360). Nur in den Fällen, in denen der im Auslande wohnhafte Gläubiger gegen seinen Schuldner in Deutschland vorgehen könnte[3]), ist ein Verfahren nach § 4 möglich, Prorogation eines Amtsgerichts vorausgesetzt.

3. Der Schuldner muß seinen Wohnsitz im Inlande haben[4]).

4. Die Frist muß verlangt werden im Bezug auf eine vor dem 31. VII. 1914 entstandene Geldforderung des Privatrechst (§ 4, Abs. 1, Satz 6 mit § 1, Abs. 2, Satz 1 und § 1, Abs. 1, Satz 1)[5]); da nach § 4, Abs. 1, Satz 1 die Vorschriften des § 1 entsprechend gelten, der § 1, Abs. 1, Satz 1 aber eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit voraussetzt, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig ist, so ist auch das Verfahren nach § 4 nur möglich hinsichtlich Forderungen, deren gerichtliche Geltendmachung durch den Gläubiger sofortige Anhängigkeit bei einem ordentlichen Gerichte[6]) begründen würde. Der Antrag im Verfahren nach § 4 ist deshalb als unzulässig abzu-

[1]) Vgl. oben, S. 4 f.

[2]) Vgl. oben, S. 23, II, 1, b.

[3]) Vgl. oben, S. 5, Anm. 1.

[4]) Vgl. oben, S. 8.

[5]) Vgl. oben, S. 8, 2, a, l.

[6]) Ordentliche Gerichte sind: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht, in Bayern auch das Oberste Landesgericht (§ 12 GVG, §§ 8—10 EGzGVG, §§ 42 f. BayrAGzGVG).

weisen, wenn z. B. ein Sondergericht[1]) oder der Schiedsrichter über die Forderung zu entscheiden haben würde[2]).

5. Das Anerkenntnis der Forderung, welches der Fristantrag zu enthalten hat[3]), muß seitens des Schuldners aufrecht erhalten bleiben.

6. Die Forderung, für welche der Schuldner Frist verlangt, darf nicht rechtshängig oder vollstreckbar sein (§ 4, Abs. 1, Satz 4). Diese Bestimmung soll vermeiden, daß das besondere Verfahren nach § 4 eingeleitet wird, wenn für die Erlangung einer Zahlungsfrist der Weg des § 1 offen steht oder die Zwangsvollstreckung nach § 5 eingestellt werden kann.

III. Der zulässige Antrag des Schuldners bewirkt, auch ohne Rücksicht auf die für den Gläubiger bestehende Möglichkeit, einen vollstreckbaren Titel für seine Forderung im Verfahren nach § 4 zu erhalten, nicht etwa die Rechtshängigkeit der Forderung des Gläubigers, denn für diese Ansicht fehlt jede gesetzliche Stütze[4]). Der Gläubiger kann, während ein Verfahren nach § 4 inbezug auf seine Geldforderung schwebt, den Schuldner auf dieselbe Forderung hin verklagen und zwar hat dann die rechtshängige Klage die Wirkung, daß im Verfahren nach § 4 der Fristantrag des Schuldners gemäß § 4, Abs. 1, Satz 4 als unzulässig abzuweisen ist.

IV. Für die richterliche Entscheidung, ob Frist zu gewähren ist oder nicht, ist es wichtig, daß der Schuldner zur Glaubhaftmachung der tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, verpflichtet ist[5]), und außerdem, daß vor der Entscheidung der Gläubiger zu hören ist (§ 4, Abs. 1, Satz 3), d. h. ihm Gelegenheit zu geben ist zur Glaubhaftmachung des ihm durch evtl. Fristbewilligung entstehenden Schadens[6]) und zum Angreifen der schuldnerischen Behauptungen[7]). Der Richter wird deshalb zweckmäßig einen Termin bestimmen und beide Parteien von amtswegen (§ 497 ZPO) laden. Hinsichtlich dieser Terminbestimmung dürfte eine Einlassungsfrist so-

[1]) Sondergerichte sind:
a) entweder reichsrechtlich bestellt: Konsulargerichte und Schutzgebietsgerichte;
b) oder reichsrechtlich zugelassen und landesrechtlich bestellt: Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, Agrargerichte, Gemeindegerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, Sondergerichte der Landesherren.

[2]) Vgl. Levis, R 1914, S. 598.

[3]) Vgl. oben, S. 22, II, 1, a, 3.

[4]) Vgl. Unger, R 1915, S. 328 unten; OLG Posen v. 17. V. 1915, DJZ 1915, S. 727.

[5]) Vgl. oben, S. 19.

[6]) Vgl. oben, S. 20.

[7]) Vgl. oben, S. 20, III.

wohl gegenüber dem Gläubiger, als auch gegenüber dem Schuldner zu wahren sein anal. § 499 ZPO[1]).

Da die Entscheidung auch ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§ 4, Abs. 1, Satz 2), so ist Säumnis vom Schuldner oder Gläubiger mit ihren Wirkungen im Sinne der ZPO bedeutungslos. Macht der Schuldner nicht glaubhaft, daß seine Lage die Bewilligung einer Frist rechtfertigt, wozu er verpflichtet ist[2]), so hat der Richter dem Schuldner die Frist durch Beschluß (§ 4, Abs. 1, Satz 2) zu versagen, und dies auch dann, wenn der Schuldner weder im angesetzten Termine erscheint, noch bisher glaubhaft gemacht hat, denn von einer Glaubhaftmachung kann ja nun erst recht keine Rede mehr sein. Hat der Schuldner die Glaubhaftmachung bewirkt, so kommt es auf sein Fehlen nicht an. Legt der Gläubiger den Schaden dar, den er durch die Fristgewährung erleiden würde, und macht er ihn glaubhaft[3]), so hat der Richter, wenn nach seiner Überzeugung der Gläubiger durch die Fristbewilligung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde[4]), dem Schuldner eine Frist zu versagen, andernfalls zu bewilligen. Erscheint der Gläubiger nicht und hat er auch die ihm obliegende Glaubhaftmachung nicht bewirkt, so ist die für den Schuldner sprechende Vermutung nicht widerlegt, daß die Bestimmung einer Frist dem Gläubiger einen Nachteil nicht bringt[5]); in solchem Falle ist dem Schuldner die beantragte Frist zu gewähren. Wollte man den Schuldner bei Nichterscheinen des Gläubigers eine Frist schon aus diesem Grunde versagen, so könnte der widerspenstige Gläubiger durch sein einfaches Ausbleiben das Verfahren hinfällig machen; deshalb ist eine Säumnis ohne Einfluß.

V. Die Entscheidung erfolgt in jedem Falle durch Beschluß (§ 4, Abs. 1, Satz 2), gegen welchen sofortige Beschwerde (§ 577 ZPO) zulässig ist (§ 4, Abs. 2). Es besteht, abgesehen von der Entscheidung über den Fristantrag selbst, ein Unterschied im Inhalt zwischen dem die Frist gewährenden und dem die Frist versagenden Beschlusse: Nur in ersterem ist die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen (§ 4, Abs. 1, Satz 5), und ein rechtskräftiger (§ 4, Abs. 2) Beschluß dieses Inhalts stellt für den Gläubiger einen mit Ablauf der bewilligten Frist vollstreckbaren Titel gemäß § 794, Nr. 3 ZPO dar[6]). Die Verpflichtung zur Zahlung der ganzen anerkannten Forderung ist auch in einem Be-

[1]) A. M. Unger, R 1915, S. 328, Abs. 5.
[2]) Vgl. oben, S. 19.
[3]) Vgl. oben, S. 20.
[4]) Vgl. oben, S. 17, II.
[5]) Vgl. oben, S. 20.
[6]) Vgl. Unger, R 1915, S. 328, Abs. 4.

schlusse auszusprechen, welcher dem Fristantrage nur bezüglich eines Teiles der Forderung [1]) oder gegen Sicherheitsleistung [2]) stattgibt [3]). Durch Rücknahme des Fristantrages, welche als zulässig zu erachten ist, kann der Schuldner einen Vollstreckungstitel verhindern [4]).

Es ist erklärlich, daß der Schuldner trotz des schuldnerischen Anerkenntnisses einen vollstreckbaren Titel durch einen die Frist versagenden Beschluß nicht erhalten soll: Das Initiativverfahren nach § 4 ist im Interesse des Schuldners geschaffen worden, nicht um den Gläubiger in jedem Falle einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen, sondern als Gegenleistung nur dann, wenn dem Schuldner eine Frist bewilligt wird; andernfalls soll der Schuldner Zeit gewinnen, bis der Gläubiger im ordentlichen Verfahren klageweise gegen ihn vorgeht.

VI. Im Verfahren nach § 4 ist der Wert des Streitgegenstandes von dem Gerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den 20. Teil der Forderung festzusetzen (§ 6, Abs. 3, Satz 2). Nach Maßgabe dieser Feststellung betragen die Gerichts- und Anwaltsgebühren zwei Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Die Kostenpflicht hat in jedem Falle der Schuldner [5]); es ist billig, wenn den Schuldner die Kosten treffen, denn die Fristgewährung liegt ja in seinem Interesse und eine außergerichtliche Fristbewilligung durch den Gläubiger ist ohne Einfluß auf die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Befristung durch den Richter [6]). Allerdings dürften die Kosten der vom Gläubiger ohne Erfolg eingelegten sofortigen Beschwerde (§ 4, Abs. 2) diesen treffen (§ 97, Abs. 1 ZPO). Ein Vergleich über die Fristbewilligung im Verfahren nach § 4 ist als zulässig anzusehen [7]); in diesem Falle hat, wenn im Vergleiche nichts über die Kostentragung bestimmt sein sollte, der Schuldner ebenfalls die Kosten zu tragen, da er, falls kein Vergleich geschlossen worden wäre, die Kosten, wie oben dargelegt, auch zu tragen hätte. Die Bestimmung des § 6, Abs. 2, daß für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht bleiben, wenn in einem Vergleiche eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist, gilt hier nicht, denn unter Vergleich im Sinne des § 6, Abs. 2 ist ein Vergleich über die Forderung zu verstehen, und ferner kommen bei einem Vergleiche nach § 4 andere als auf die Zahlungsfrist sich

[1]) Vgl. unten, S. 55.
[2]) Vgl. unten, S. 56 f.
[3]) Vgl. Unger, R 1915, S. 328.
[4]) Vgl. Unger, R 1915, S. 329.
[5]) Vgl. Unger, R 1914, S. 728.
[6]) Vgl. oben, S. 18.
[7]) Vgl. Unger, R 1914, S. 728.

beziehende Verhandlungen und Entscheidungen nicht vor. Aus den gleichen Gründen findet § 6, Abs. 1 keine Anwendung.

b. Das Verfahren nach § 1 der Verordnung v. 20. V. 1915 (RGBl, S. 290).

Der Schuldner braucht, um Zahlungsfrist zu erlangen, nicht das Verfahren nach § 4 eigens zu diesem Zwecke anhängig zu machen, sondern er kann warten, bis der Gläubiger gegen ihn klageweise vorgeht, und dann nach Maßgabe des § 1 Fristgewährung verfolgen.

Das Fristverfahren nach § 1 ist, obwohl es sich im Anschluß und im Rahmen eines bereits anhängigen Prozesses über die Forderung, inbezug auf welche Frist verlangt wird, abspielt, als ein selbstständiges innerhalb dieses Prozesses anzusehen, denn es gelten für dasselbe zunächst die Bestimmungen der Verordnungen, erst subsidiär kommen die für den Hauptprozeß geltenden Vorschriften der ZPO zur Anwendung, weil das Fristverfahren im Prozesse über die Forderung stattfindet und mit dieser in engster Beziehung steht.

I. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Fristantrages nach § 1 ist:

1. Es muß eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit über die zu befristende Geldforderung bereits bei einem ordentlichen Gerichte[1]) anhängig sein (§ 1, Abs. 1, Satz 1; Abs. 2, Satz 1). Es ist unbeachtlich, ob die Rechtshängigkeit vor oder nach dem Erlasse der Fristverordnungen eingetreten ist, sofern dieselbe nur noch im Zeitpunkte des Fristantrages besteht[2]).

a) Sonach kann Frist gefordert werden im ordentlichen Zivilprozeß, aber auch im Urkunden- und Wechselprozeß (§§ 592 ff. ZPO), ferner in dem durch eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage wieder aufgenommenen Verfahren (§ 578 ff. ZPO), da es eine Fortsetzung des früheren Verfahrens darstellt. Unmöglich ist ein Fristantrag in allen nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, weil Gegenstand eines Verfahrens dieser Art eine Geldforderung nicht sein kann. Im Arrestverfahren (§§ 916 ff. ZPO) und im Verfahren betr. einstweilige Verfügungen (§§ 935 ff. ZPO) ist ein Fristantrag ebenfalls ausgeschlossen[3]), denn es handelt sich hier um Sicherungsmaßnahmen zugunsten einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners, nicht um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, deren Vorliegen § 1, Abs. 1, Satz 1 verlangt.

b) Es wird die Ansicht vertreten[4]), daß Frist erstrebt werden kann, wenn nach § 99, Abs. 3, ZPO nur noch ein die Kosten des

[1]) Vgl. oben S. 24, Anm. 6.
[2]) Vgl. Hallbauer, SächsArch 1914, S. 337, A. 1.
[3]) Vgl. Güthe, S. 14; Unger, R 1914, S. 720.
[4]) Vgl. Güthe, S. 14, c; Freiesleben, DJZ 1914, S. 1157.

Verfahrens betreffenden Rechtsstreit in der Beschwerdeinstanz anhängig ist. Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten. Da § 1 fordert, daß eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit über die zu befristende Geldforderung anhängig ist, wenn ein Fristantrag zulässig sein soll, so dürfte es dieser Voraussetzung entsprechen, einen Fristantrag nur dann zuzulassen, wenn es wirklich auch noch zu einer Entscheidung über die geltend gemachte Forderung im anhängigen Prozesse kommen kann; dies ist aber, wenn nach § 99, Abs. 3 ZPO eine sogenannte isolierte Kostenentscheidung ergeht, ausgeschlossen.

Im Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 ff. ZPO) ist Fristantrag hinsichtlich der Kostenerstattungsansprüche als zulässig zu erachten, wie oben[1]) dargelegt; jedoch ist Fristantrag nur dann möglich, wenn Erinnerung gegen den Festsetzungsbeschluß erhoben worden ist (§ 104, Abs. 3, ZPO), denn dann erst kann das Gericht über den Fristantrag entscheiden, während bis dahin die Entscheidung des Festsetzungsgesuches durch den Gerichtsschreiber erfolgt (§ 104, Abs. 1, ZPO), zur Entscheidung über einen Fristantrag jedoch nur das Gericht berufen ist (§ 1, Abs. 1, Satz 1). Unbeachtlich ist, daß die Entscheidung über den Fristantrag hier durch Beschluß erfolgt; wenn § 1, Abs. 1, Satz 1 nur von „Bestimmung im Urteil" spricht, so will das lediglich besagen, daß Bestimmung im Urteil stets dann zu erfolgen hat, wenn überhaupt ein Urteil über die zu befristende Forderung ergehen kann und ergeht.

c) Anhängigkeit des Rechtsstreites beim ordentlichen Gerichte gleich vom Beginne der gerichtlichen Geltendmachung an wird, da Gegenteiliges nicht aus der Fristverordnung hervorgeht, nicht vorausgesetzt. Deshalb sind auch Forderungen befristbar, welche bei einem ordentlichen Gerichte im Wege des Rechtszuges erst anhängig geworden sind, nachdem ein Sondergericht entschieden hatte[2])[3]). Solange die Anhängigkeit der Streitsache bei einem Sondergericht besteht, ist eine Fristbewilligung ausgeschlossen (arg. e contr. § 1, Abs. 1, Satz 1).

d) Dem wirtschaftlichen Zwecke der Verordnung entsprechend genügt es, wenn die zu befristende Geldforderung den mittelbaren Gegenstand eines bei einem ordentlichen Gerichte anhängigen Rechtsstreites bildet. Hierzu sei folgendes ausgeführt:

α) In Rechtsstreitigkeiten über die Erteilung der Vollstreckungsklausel für oder gegen den Rechtsnachfolger (§ 731 ZPO) einer

[1]) Vgl. oben, S. 9, Anm. 2; S. 12 f.

[2]) Vgl. Levis, R 1914, S. 598; Unger, R 1914, S. 719.

[3]) So ist gegenüber dem Gewerbegericht (GGG, § 55) und dem Kaufmannsgericht (KGG, § 16), ein bestimmter Mindestwert des Streitgegenstandes vorausgesetzt, das Landgericht Berufungsgericht, gegenüber dem Schutzgebietsgericht (SchutzgebG, § 2) das Reichsgericht.

Geldforderung[1]) ist die Klage zwar nicht auf Zahlung gerichtet, hat aber die Beitreibung der Geldforderung zum Ziele, Fristantrag dürfte deshalb zulässig sein.

β) Im Schiedsverfahren (§§ 1025 ff. ZPO) kann, da Anhängigkeit der Streitsache bei einem ordentlichen Gerichte vorausgesetzt wird und das Schiedsgericht wegen des ganz privaten Charakters des Schiedsrichters ein solches nicht ist, eine Fristbewilligung im Sinne der Bundesratsverordnungen nicht erfolgen. Eine Gewährung ist nur möglich, wenn dem abgeschlossenen Schiedsverfahren ein Rechtsstreit über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 1042 ZPO folgt; dem staatlichen Richter steht zwar eine Nachprüfung der sachlichen Begründung des Schiedsspruches nicht zu, er hat jedoch das Vollstreckungsurteil zu versagen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruches beantragt werden kann (§ 1042, Abs. 2 und § 1041 ZPO); das Erfordernis, ein Vollstreckungsurteil im Wege der Klage erlangt zu haben, um zur Zwangsvollstreckung schreiten zu können, soll eben im wichtigen formalen Punkten (§ 1042, Abs. 2 mit § 1041) das gänzliche Fehlen eines staatlichen Rechtsmittelzuges im Hinblick auf den Schiedsspruch ersetzen. Aus diesem Grunde ist, wenn der Schiedsspruch eine privatrechtliche Geldforderung betrifft, diese Forderung als mittelbarer Prozeßgegenstand im Prozeß über Zulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch anzusehen und Fristbewilligung nach § 1 möglich[2]). Gleiches gilt, wenn Aufhebung des Schiedsspruches im Wege der Klage gemäß § 1041 ZPO erstrebt wird[3]): Der Schuldner, der durch den Schiedsrichter zur Zahlung verurteilt worden ist, kann in dem von ihm selbst anhängig gemachten Verfahren nach § 1041 ZPO Bewilligung einer Zahlungsfrist durch den Richter beantragen für den Fall, daß seine Klage abgewiesen wird.

γ) Die Entscheidung eines nichtdeutschen Gerichtes ist nicht ohne weiteres vollstreckbar, nur ein deutsches Vollstreckungsurteil, durch Klage erwirkt, kann ihr Vollstreckbarkeit verleihen. Wenn in diesem Prozeß der deutsche Richter auch nicht nachzuprüfen hat, ob die Auslandsentscheidung tatsächlich und rechtlich zutrifft, sondern das Vollstreckungsurteil erlassen darf, sofern nur die Auslandsentscheidung nach dem Rechte des ausländischen Gerichts formell und für das Inland materiell rechtskräftig ist (§ 723 ZPO mit § 328 ZPO), so kann doch eine Frist in diesem Verfahren bewilligt werden[4]): Die Fristgewährung setzt eine sachliche Nachprüfung des Auslands-

[1]) Vgl. Unger, R 1914, S. 685 oben; S. 720, Abs. 2.
[2]) Vgl. Unger, R 1914, S. 719, B, 1, Abs. 2; S. 720, Abs. 2.
[3]) A. M. Unger, R 1914, S. 719, B, 1, Abs. 2.
[4]) Vgl. Unger, R 1914, S. 720, Abs. 2.

urteils nicht voraus, wohl aber hat die Klage auf Zulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung, wenn das Auslandsurteil den Schuldner zur Zahlung einer Geldsumme verurteilt, die Beitreibung dieser Geldsumme zum Ziele.

2. Für Stellung des Fristantrages ist es gleichgültig, in welcher Instanz der Rechtsstreit hinsichtlich der Forderung schwebt, solange der Rechtsstreit überhaupt bei einer die Tatsachen beurteilenden Instanz anhängig ist. Bei einem Revisionsgericht kann keine Stundung beantragt werden[1][2], weil dann tatsächlich Erhebungen nötig wären zwecks Untersuchung, ob eine Rechtfertigung der Stundung vorliegt, tatsächliche Feststellungen aber außerhalb der Tätigkeit des Revisionsgerichts liegen (§ 549, Abs. 1 ZPO). Wohl aber kann Stundungsantrag gestellt werden, wenn das Revisionsgericht die Sache an das Berufungsgericht zur Weiterverhandlung zurückverwiesen hat. Nur Prozeßgericht erster Instanz und Berufungsgericht können sonach dem Schuldner den erbetenen Zahlungsaufschub bewilligen, nicht das Revisionsgericht.

Um aber einen Antrag auf Fristbewilligung in der Berufungsinstanz überhaupt stellen zu können, ist es erforderlich, daß das Berufungsverfahren zulässig ist. Die „Zulässigkeit" der Berufung setzt eine zur Zeit der Einlegung der Berufung bestehende „Beschwer" voraus, d. h. „die Entscheidung muß zu Ungunsten der Berufung einlegenden Partei ergangen sein, so daß eine Abänderung zu ihren Gunsten möglich ist"[3]. Da sonach für die Feststellung der Beschwer der Inhalt der ergangenen Entscheidung erster Instanz maßgebend ist, kann von einer Entscheidung erster Instanz zu Ungunsten der Berufung einlegenden Partei keine Rede sein in Bezug auf Anträge, über welche das Urteil erster Instanz nicht entscheiden konnte, da sie in erster Instanz überhaupt nicht gestellt worden waren. Aus diesem Grunde fehlt es an einer Beschwer, wenn im Urteil erster Instanz eine Zahlungsfrist nicht bewilligt worden ist, weil ein dahingehender Antrag in erster Instanz überhaupt nicht gestellt war. In diesem Falle ist Berufungseinlegung nur zwecks Erlangung einer Zahlungsfrist unzulässig[4][5].

Ist die eingelegte Berufung zulässig, so ist ein Antrag des Schuldners auf Fristbewilligung auch dann statthaft, wenn der Schuldner weder selbst Berufung eingelegt, noch sich der vom Gläu-

[1]) Vgl. Güthe, S. 14, c; Levis, DJZ 1914, S. 1157; Bovensiepen, DRZ 1914, S. 784.

[2]) A. M. Hallbauer, SächsArch 1914, S. 340, 9, „jedoch dürfe die Revision nicht lediglich deshalb eingelegt werden, um in der Revisionsinstanz einen Stundungsantrag stellen zu können.

[3]) Vgl. Stein, Bd. II, S. 9, Abs. II.

[4]) Vgl. Hallbauer, SächsArch 1914, S. 340, 9.

[5]) A. M. OLG Braunschweig vom 15. I. 1915, DJZ 1915, S. 214.

biger eingelegten Berufung angeschlossen hat[1]), denn § 1, Abs. 1, Satz 1 macht die Zulässigkeit des Fristantrages nicht davon abhängig.

II. Um Frist zu erlangen, muß der Schuldner einen dahin gehenden Antrag stellen (§ 1, Abs. 1, Satz 1). Dieser Antrag bewirkt, genau so wie der nach § 4[2]) gestellte Antrag, die Einleitung eines Verfahrens zum Zwecke der Fristerlangung.

1. Stellung des Fristantrages ist nur zulässig in der mündlichen Verhandlung im Forderungsprozesse und zwar spätestens vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung[3]), auf welche das Urteil ergeht (analog § 721, Abs. 2 mit § 714 ZPO)[4])[5]); § 297 ZPO findet Anwendung.

Die Möglichkeit, den Fristantrag in der Einspruchsschrift zu stellen, ist ausgeschlossen[6])[7]), denn ist der Einspruch unzulässig, so wird der Prozeß nicht in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Säumnis befand (arg. e contr. § 342 ZPO); in diesem Falle bleibt der Inhalt des Versäumnisurteils bestehen und kann nicht geändert werden durch einen Fristantrag, weil dieser nach § 1, Abs. 1, Satz 1 nur vor Urteilserlaß möglich ist, wenn über ihn im Urteil entschieden werden soll. Ist der Einspruch zulässig, so wird an sich der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Säumnis befand, und dann ist ja auch ein Fristantrag zulässig.

2. Die Stellung des Antrags stellt sich als Prozeßhandlung dar und unterliegt als solche im Anwaltsprozesse dem Anwaltszwang[8])[9]) (§ 78 ZPO). Will sich der Schuldner im Anwaltsprozesse nicht durch einen beim Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt vertreten lassen, so kann er auch keinen Fristantrag stellen.

III. Die ordnungsgemäße Antragsstellung führt auch im Verfahren nach § 1 zu einer Entscheidung über den Fristantrag nur

---

[1]) A. M. Güthe, S. 14, c.

[2]) Vgl. oben, S. 22ff.

[3]) Im Kostenfestsetzungsverfahren (vgl. oben, S. 23ff.) ist auch schriftliche Antragsstellung zuzulassen, da nach § 104, Abs. 3, Satz 3 ZPO Entscheidung auch ohne vorgängige mündliche Verhandlungen erfolgen kann.

[4]) Vgl. Levis, R 1914, S. 594; Güthe, S. 15f; Hallbauer, Sächs Arch 1914, S. 337, A. 2; Kommission des Berliner Anwaltsvereins, JW 1914, S. 793, zu § 1, Nr. 2; OLG Stutigart, R 1914, S. 648; auch Stein, Bd. II. S. 410, zu § 721, I, 2.

[5]) A. M. Glaser, S. 39, Note 3; Vereinigte Zivilkammern des Landgerichts Tübingen, R 1914, S. 706.

[6]) Vgl. AG Neiße v. 2. IX. 1914, JW 1914, S. 846.

[7]) A. M. AG Köln v. 1. X. 1914, JW 1914, S. 947; Kracht, JW 1914, S. 1047.

[8]) Vgl. Güthe, S. 15f.; Levis, R 1914, S. 594; Graßhof, DJZ 1914, S. 1375; OLG Darmstadt v. 17. II. 1915, DJZ 1915, S. 430f.

[9]) A. M. Vereinigte Zivilkammern des LG Tübingen, R 1914, S. 706.

dann, wenn die besonderen, von der Fristverordnung geforderten Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind. Der Richter hat ihr Vorliegen von amtswegen zu prüfen und bei ihrem Fehlen den Antrag ohne Sacherörterung im Urteil als unzulässig abzuweisen. Solche weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Fristantrages nach § 1 sind:

1. Der Schuldner muß seinen Wohnsitz im Inlande haben[1]).

2. Die Geldforderung des Hauptprozesses, in Bezug auf welche Frist verlangt wird, muß vor dem 31. VII. 1914 entstanden sein[2]).

Keine besondere Verfahrensvoraussetzung, wie beim Verfahren nach § 4[3]), bildet das Erfordernis, daß der Gläubiger seinen Wohnsitz im Inlande hat, da ein Fristantrag sowieso ausgeschlossen ist, wenn der ausländische Gläubiger keinen Prozeß anhängig machen kann, bezw. ein anhängiger Prozeß unterbrochen ist.

Ein Anerkenntnis der Forderung des Gläubigers seitens des Schuldners ist für die Zulässigkeit des Antrages nach § 1 nicht Voraussetzung. Der Beklagte kann daher in erster Linie den Klaganspruch bestreiten und Klagabweisung beantragen und in zweiter Linie für den Fall seiner Verurteilung die Bewilligung einer Zahlungsfrist beantragen[4]), da ja dann überhaupt erst eine Fristbewilligung praktisch werden kann.

IV. Die Verhandlung über den Fristantrag wird zweckmäßig erst dann stattfinden, wenn die Verhandlung über die vom Gläubiger geltend gemachte Forderung zur Entscheidung reif ist und das Urteil eine Verpflichtung des Schuldners aussprechen wird. Die Verhandlung über den Fristantrag ist als Fortsetzung der mündlichen Verhandlung über die Forderung, sofern eine solche stattgefunden hat[5]), gedacht. Die Verhandlung ist deshalb mündlich[6])[7]), zumal die Bestimmung der Frist ein Bestandteil des Urteils ist und Urteile stets das Ergebnis mündlicher Verhandlung sind[8]).

Nach § 1 ist über die Zahlungsfrist in dem Urteile über die

[1]) Vgl. oben, S. 8.
[2]) Vgl. oben, S. 8, 2, a, I.
[3]) Vgl. oben, S. 24, 2.
[4]) Vgl. Bovensiepen, DRZ 1914, S. 784 f.; Güthe, S. 14, d; Beschlüsse der gemeinschaftlichen Kommission, S. 6; Hachenburg, LZ 1914, S. 1600.
[5]) Im Kostenfestsetzungsverfahren kann gemäß § 104, Abs. 3, Satz 3 ZPO die Entscheidung auch über den hinsichtlich der Kosten gestellten Fristantrag (vgl. S. 23 f.) ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen; es muß analog § 4, Abs. 1, Satz 3 vor der Entscheidung der Gläubiger zu hören sein, und es kommen bei Säumnis die Vorschriften des Verfahrens nach § 4 analog zur Anwendung (vgl. oben S. 52 f.).
[6]) Vgl. Hallbauer, SächsArch 1914, S. 384, 3; Bayr. Justizministerium, R 1914, S. 336, d, Abs. 2.
[7]) A. M. Glaser, S. 39.
[8]) Vgl. Hallbauer, SächsArch 1914, S. 384, 3.

Forderung zu entscheiden. Ergeht nun die Entscheidung über die Forderung in einem kontradiktorischen Urteil, so muß die Entscheidung über den Fristantrag auch kontradiktorisch sein, selbst wenn z. B. in dem lediglich zur Verhandlung über den Fristantrag bestimmten Termine nur der beklagte Gläubiger oder beide Parteien säumig waren. Der Richter hat ohne Rücksicht auf Säumnis über den Fristantrag lediglich nach Maßgabe der von den Verordnungen geforderten Voraussetzungen für Bewilligung einer Frist zu entscheiden[1]. Ergeht die Entscheidung über die Forderung in einem Versäumnisurteil, so muß die Entscheidung über den Fristantrag auch Säumnisurteil sein.

Der Schuldner braucht nicht zu verpflichten, darzutun, daß seine Lage die Bewilligung einer Zahlungsfrist rechtfertige und die Tatsachen genau glaubhaft zu machen[2]. Ist der Schuldner säumig und hat er die ihm obliegende Glaubhaftmachung nicht bewirkt, so hat der Richter eine Frist zu verlagen. Diese Entscheidung kann auch in einem vom Gläubiger beantragten Versäumnisurteil über die von diesem geltend gemachte Forderung geschehen[3]. Legt der Schuldner rechtzeitig Einspruch ein, so ist die Entscheidung über den Fristantrag ebenfalls keine endgültige und neue Verhandlung möglich, in welcher der Schuldner die ihm obliegende Glaubhaftmachung nachholen kann.

Hat der Schuldner die Glaubhaftmachung bereits bewirkt, so kommt es für die rechtliche Entscheidung über den Fristantrag auf seine fernere Säumnis nicht an, der Gläubiger hat in diesem Falle den Schaden darzutun, den er durch die Fristgewährung erleiden würde, und die Tatsachen glaubhaft zu machen[4], desgleichen die Tatsachen, mit denen er das Vorbringen des Schuldners in Bezug auf die Zahlungsfrist angreift[5]. Die Entscheidung kann auch hier in einem Versäumnisurteile über die vom Gläubiger geltend gemachte Forderung geschehen[6].

Setzt die Verpflichtung des Schuldners in Bezug auf die Forderung frist, erscheint aber der Gläubiger nicht zur Verhandlung über den Fristantrag und hat er auch die ihm obliegende Glaubhaftmachung nicht bewirkt[7], so ist die für den Schuldner streitende Vermutung, daß die Bestimmung einer Frist dem Gläubiger einen Nachteil nicht bringt[8], nicht widerlegt, in diesem Falle ist dem

[1] A. M. Levis, R 1914, S. 595.
[2] Vgl. oben, S. 191.
[3] A. M. Unger, R 1914, S. 720, Abs. 8.
[4] Vgl. oben, S. 20.
[5] Vgl. oben, S. 20, III.
[6] A. M. Unger, R 1914, S. 720, Abs. 8.
[7] Vgl. oben, S. 20.

Schuldner Frist zu gewähren, sofern dieser die ihm obliegende Glaubhaftmachung bewirkt hat. Hat der Gläubiger bereits dargetan und glaubhaft gemacht, so hat der Richter ohne Rücksicht auf das Fehlen des Gläubigers zu entscheiden.

V. Eine Entscheidung über den Fristantrag erfolgt nur dann, wenn es zu einer Verurteilung des Beklagten in Bezug auf die Forderung kommt, da der Fristantrag nur für diesen Fall gestellt war [1]).

Die Entscheidung über den Fristantrag, sowohl über seine Zulässigkeit, als auch in der Sache selbst, ergeht, wenn der Prozeß über die Zahlungspflicht durch Urteil endigt, stets in diesem [2])[3]). Da gemäß § 1, Abs. 1, Satz 1 die Bewilligung einer Frist im Urteile auszusprechen ist, so ist dementsprechend eine Frist auch im Urteile zu versagen, wenn die Voraussetzungen zu einer Fristgewährung nicht vorliegen.

VI. Gegen die Entscheidung über den Fristantrag im Urteil sind dieselben Rechtsmittel zulässig, welche gegen ein lediglich über die Forderung entscheidendes Urteil zur Verfügung stehen würden [4])[5]). Es macht keinen Unterschied, ob im Urteil eine Frist bewilligt oder versagt worden ist, denn durch die Aufnahme in das Urteil ist die Entscheidung über den Fristantrag Urteilsbestandteil geworden [6]). § 3 schafft lediglich folgende Ausnahme: „Wird ein Anerkenntnisurteil nur wegen der Zahlungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde." Vorausgesetzt wird also, daß ein Anerkenntnisurteil im Sinne des § 307 ZPO vorliegt und dieses nur wegen der Zahlungsfrist angefochten wird.

[1]) Deshalb wird zweckmäßig die Entscheidung über die Zahlungspflicht in einem Teilurteil geschehen.

[2]) Vgl. Güthe, S. 16; Bayr. Justizministerium, R 1914, S. 536, unter 4, b, Abs. 2; Beschlüsse der gemeinschaftlichen Kommission, S. 6; Kommission des Berliner Anwaltsvereins, JW 1914, S. 794, Anm. 5 zu § 1; OLG Hamburg v. 19. IX. 1914, HansGerZ 1914, Nr. 174; KG v. 12. IX 1914, KGBl 1914, S. 142.

[3]) Durch Beschluß ergeht eine Entscheidung über den Fristantrag im Kostenfestsetzungsverfahren (vgl. oben S. 23f.).

[4]) Vgl. Hachenburg, LZ 1914, S. 1602; Menner, LZ 1915, S. 871 II; Levis, R 1914, S. 595; Unger, R 1914, S. 721, Abs. 2; Güthe, S. 16; Kaufmann, JW 1914, S. 813; Kommission des Berliner Anwaltvereins, JW 1914, S. 794, Anm. 5 zu § 1; Bayr. Justizministerium, R 1914, S. 537, unter 6; LG I Berlin v. 19. XI. 1914, R 1914, S. 739; OLG Braunschweig v. 25. IX. 1914, DJZ 1914, S. 1215; OLG Hamburg v. 19. IX 1914, HansGerZ 1914, Nr. 174; OLG Hamburg v. 24. X. 1914, DJZ 1914, S. 1392; KG v. 12. XI. 1914, KGBl 1914, S. 142; KG v. 7. XI. 1914, Rechtspr. d. OLG 29, 366.

[5]) A. M. Hallbauer, SächsArch, S. 339.

[6]) Gegen den Beschluß im Kostenfestsetzungsverfahren, der eine Entscheidung über einen hinsichtlich der Kostenansprüche gestellten Fristantrag enthält (vgl. oben S. 23f.), ist gemäß § 104, Abs. 3, Satz 5 ZPO die sofortige Beschwerde zulässig.

Abgesehen vom Ausnahmefall des § 3, kann der Schuldner sonach Berufung einlegen oder sich der vom Gläubiger eingelegten Berufung anschließen[1]); unter dieser Voraussetzung kann der Schuldner, wenn ihm der Richter eine Frist versagt hat oder ihm nach seiner Meinung eine zu kurze Zahlungsfrist bewilligt hat, die Berufung lediglich auf Bewilligung einer Zahlungsfrist oder Zuerkennung einer geräumigeren abstellen, somit Abänderung des Urteils durch Gewährung einer Frist überhaupt oder einer längeren beantragen; umgekehrt kann der Kläger, wenn er Berufung oder Anschlußberufung eingelegt hat, mit der Berufung lediglich die seinem Schuldner in erster Instanz bewilligte Frist oder ihre Ausdehnung anfechten[2]), also Verurteilung ohne oder mit kürzerer Fristbewilligung beantragen. Die Ansicht[3]), daß ein Rechtsmittel unzulässig sei, wenn es vom Gläubiger lediglich wegen einer Fristbewilligung an den Schuldner oder vom Schuldner lediglich wegen zu kurzer Fristgewährung oder Fristversagung eingelegt wird, ist unzutreffend, denn § 3 geht ja davon aus, daß ein Anerkenntnisurteil nur wegen der Zahlungsfrist angefochten wird, eine solche Anfechtung also zulässig ist.

Da die Bundesratsverordnungen Reichsgesetze im Sinne des § 549, Abs. 1 ZPO sind, so kann mit der Verletzung eines ihrer Rechtssätze in der Berufungsinstanz die Revision begründet werden. Gesetzesverletzung in diesem Sinne liegt z. B. vor, wenn das Berufungsgericht im Widerspruch mit dem § 1, Abs. 1, Satz 1 bei einem nicht in der HypVerordn. § 1 genannten Geldanspruche eine längere als Dreimonatsfrist gewährt hat[4])[5]) oder im Gegensatz zu § 1, Abs. 2, Satz 1 eine Frist in Bezug auf eine nach dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung oder eine Nichtgeldforderung[6]) bewilligt worden ist[7]). In diesen Fällen wird, da für die Revision zwecks Feststellung des Wertes des Beschwerdegegenstandes die §§ 3—9 ZPO zur Anwendung kommen (§ 596, Abs. 2 ZPO), derselbe bestimmt durch den Betrag der Forderung, in Bezug auf welche Frist verlangt wurde (analog § 6 ZPO)[8])[9]). Eine Begründung der Revision damit, daß nach der Meinung des Schuldners

[1]) Vgl. Güthe, S. 14, c.
[2]) Vgl. Bovensiepen, DRZ 1914, S. 784; Unger, R 1914, S. 721; Freiesleben, DJZ 1914, S. 1156.
[3]) Vgl. Hallbauer, SächsArch 1914, S. 339 f., 8; S. 383 f., 2.
[4]) Vgl. Bovensiepen, DRZ 1914, S. 784; Güthe, S. 14, c.
[5]) Vgl. unten, S. 54.
[6]) Vgl. oben, S. 8, 2, a.
[7]) Vgl. Güthe, S. 14, c.
[8]) Vgl. Unger, R 1914, S. 721.
[9]) Vgl. auch § 6, Abs. 3, Satz 2, wonach für den Höchstbetrag des Wertes des Streitgegenstandes im Verfahren nach § 4 ein Teilbetrag der „Forderung" maßgebend ist.

eine zu kurze Frist oder gar keine gewährt worden ist, ist unzulässig[1])[2]); da tatsächliche Feststellungen außerhalb der Tätigkeit des Revisionsgerichts liegen, würden zwar für die Beurteilung der Lage von Schuldner und Gläubiger[3]) durch das Revisionsgericht die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen wohl genügen, aber die Beurteilung des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines unverhältnismäßigen Nachteils[4]) müßte erneut durch das Revisionsgericht erfolgen und würde die Feststellung einer Tatsache durch das Revisionsgericht bedeuten, was gemäß § 561 ZPO ausgeschlossen ist.

Nicht gestützt werden kann Berufung und Revision darauf[5]), daß der Antrag auf Fristbestimmung gestellt war, aber übergangen worden ist; hier ist nur das Ergänzungsverfahren nach § 321 ZPO zulässig analog ZPO § 721 mit § 716.

VII. Über die Kostenfrage im Fristverfahren nach § 1 sei folgendes ausgeführt:

1. Ist eine Zahlungsfrist in einem Vergleiche bewilligt worden[6]), so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren, die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht (§ 6, Abs. 2).

2. Wird der Rechtsstreit über die Fristbewilligung durch Endurteil entschieden, so bleiben ebenfalls für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht (§ 6, Abs. 2)[7]). Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Schuldner anerkannt, aber Fristantrag gestellt hat und über die Fristbewilligung streitig verhandelt wurde. Die Vergünstigung des § 6, Abs. 2 ist aber nur gegeben hinsichtlich derjenigen Verhandlungen und Entscheidungen, die mit einem gleichzeitig über die Forderung mit entscheidenden Endurteile abschließen[8]). Es kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein, Anwalt und Gericht, wenn in der Hauptsache, d. h. über die Forderung, kein Verfahren mehr stattfindet, in der Rechtsmittelinstanz kostenlos

[1]) Vgl. Güthe, S. 14, c; Bovensiepen, DRZ 1914, S. 784.
[2]) A. M. Unger, R 1914, S. 721.
[3]) Vgl. oben, S. 15, b.
[4]) Vgl. oben, S. 17, II.
[5]) Vgl. Güthe, S. 14, c; Unger, R 1914, S. 720; Hallbauer, Sächs Arch 1914, S. 340, oben.
[6]) Dies kann in einem Vergleiche über die geltend gemachte Forderung geschehen, in welchem Falle außerdem der § 6, Abs. 1 in Betracht zu ziehen ist; ein Vergleich über die Fristbewilligung ist jedoch auch möglich, wenn ein Vergleich über die Forderung nicht beschlossen worden ist.
[7]) Gleiches gilt im Kostenfestsetzungsverfahren, wenn wegen der Kostenansprüche Fristantrag gestellt worden ist, weil hier nur ein Beschluß, kein Endurteil ergehen kann.
[8]) Vgl. Menner, LZ 1915, S. 874.

arbeiten zu lassen, falls das Rechtsmittel nur wegen der Zahlungsfrist eingelegt worden ist [1]). Das Gleiche dürfte gelten, wenn ein Anerkenntnisurteil nur wegen der Zahlungsfrist mit der sofortigen Beschwerde nach § 3 angefochten wird [2]) [3]).

3. Wird der Rechtsstreit über die Fristbewilligung durch ein lediglich über den Fristantrag, nicht über die Forderung mit entscheidendes Endurteil entschieden, z. B. wenn Berufung nur wegen der Zahlungsfrist eingelegt war, so kommen für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen in Frage. Für die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes dürfte § 6, Abs. 3 analog Anwendung finden [4]), denn, wie im Verfahren nach § 4, so ist auch hier Streitgegenstand nur die Fristbewilligung; der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen; gemäß dieser Festsetzung betragen dann die Gerichts- und Anwaltsgebühren zwei Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Grundsätzlich hat auch hier der Schuldner die Kostenpflicht, jedoch dürften die Kosten des vom Gläubiger nur wegen der Zahlungsfrist eingelegten Rechtsmittels diesen treffen (§ 97, Abs. I ZPO).

c. Das Verfahren nach § 2.

Für Erlangung einer Zahlungsfrist im Mahnverfahren gelten die besonderen Vorschriften des § 2. Wie im Mahnverfahren der Gläubiger versuchen kann, auf kürzestem Wege einen vollstreckbaren Titel für seine Forderung zu erlangen, so setzt § 2 andrerseits den Schuldner in den Stand, im Mahnverfahren auf kürzeste Weise eine Frist zu erlangen:

Der Schuldner kann, so lange der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt (§ 694, Abs. 1 ZPO), d. h. vom Gerichtsschreiber unterzeichnet worden ist (§ 699, Abs. 1, ZPO), die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen (§ 2, Abs. 1, Satz 1). Beantragung ist auch noch nach Ablauf der einwöchigen Widerspruchsfrist (§ 692 ZPO) möglich, sofern nur der Vollstreckungsbefehl noch nicht erlassen ist.

1. Zuständig für den Fristantrag ist wegen seines Zusammenhanges mit der zu befristenden, bereits anhängigen Forderung das Amtsgericht, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat.

[1]) A. M. Unger, R. 1915, S. 330, V, 1, Abs. 3.
[2]) A. M. Unger, R 1915, S. 330, unten.
[3]) Ebenso, wenn der Beschluß im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 104, Abs. 3, Satz 5 ZPO mit sofortiger Beschwerde (vgl. oben S. 35, Anm. 6) nur wegen der Zahlungsfrist angefochten wird.
[4]) Vgl. Menner, LZ 1915, S. 875.

2. Der Antrag ist, da er vor dem Amtsgericht zu stellen und seine Abschrift dem Gläubiger zuzustellen ist (§ 2, Abs. 1, Satz 2), analog § 496, Abs. 2 ZPO entweder bei Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen [1]). § 703 ZPO wird entsprechend anzuwenden sein.

3. Für die Zulässigkeit des Fristantrages im Mahnverfahren ist Voraussetzung, daß der Schuldner die Forderung, hinsichtlich deren der Gläubiger den Zahlungsbefehl erlassen hat und der Schuldner Frist verlangt, anerkennt. Dieses Anerkenntnis ist als wesentlicher Inhalt der Antragsschrift anzusehen, schon um es als Voraussetzung des Fristantrages urkundlich festzulegen. Würde der Schuldner die Forderung des Gläubigers nicht anerkennen, sondern Widerspruch erheben, so kommt es sowieso zum ordentlichen Verfahren (§§ 696 ff ZPO), und in diesem hat der Schuldner Gelegenheit, Fristantrag nach § 1 zu stellen [2]). Stellt der Schuldner Fristantrag nach § 2, erkennt er aber nicht an, so ist dies einem Widerspruche gegen den Zahlungsbefehl gleich zu erachten; der Schuldner kann in dem nunmehr folgenden ordentlichen Verfahren Fristbewilligung nur nach § 1 verfolgen.

Außer dem Anerkenntnis hat der Antrag noch die genaue Bezeichnung der gewollten Fristdauer zu enthalten (§ 2, Abs. 1, Satz 1). Da lediglich die Zustimmung des Gläubigers für eine Fristbewilligung im Mahnverfahren entscheidend ist, braucht der Schuldner sein Fristverlangen nicht auf eine dreimonatige, bezw. gemäß Hyp Verordn. § 1 sechsmonatige Dauer zu beschränken und ebenso nicht darzutun und glaubhaft zu machen, daß seine Lage die Bestimmung einer Zahlungsfrist rechtfertigt. Aus dem gleichen Grunde kann der Schuldner, wenn der Gläubiger einen Zahlungsbefehl in Bezug auf eine nach dem 31. VII. 1914 entstandene Forderung erlangt hat, Frist im Wege des § 2 auch gegen diese Forderung zu erreichen versuchen [3]), während im Verfahren nach § 4 und § 1 der Antrag als unzulässig abzuweisen sein würde [4]).

4. Die Vorschrift des § 496, Abs. 2, Satz 2 ZPO ist analog zu beobachten, d. h. bei Einreichung des Antrages ist die Beifügung einer Abschrift zwecks Zustellung an den Gläubiger erforderlich. Die Abschrift des Fristantrages ist dem Gläubiger zuzustellen (§ 2, Abs. 1, Satz 2), und zwar von amtswegen.

5. Für die Entscheidung über den Fristantrag ist in erster Linie das Verhalten des Gläubigers maßgebend:

[1]) A. M. Menner, LZ 1915, S. 870, oben: „Antrag ist formlos schriftlich oder mündlich".
[2]) Vgl. oben, S. 28, b.
[3]) A. M. Menner, LZ 1915, S. 870, oben.
[4]) Vgl. oben, S. 24, 4; S. 33, III, 2.

a) Erklärt sich der Gläubiger mit der Bestimmung der beantragten Frist einverstanden, so ist in dem Vollstreckungsbefehle die Vollstreckung von dem Ablaufe der Frist abhängig zu machen (§ 2, Abs. 1, Satz 3).

b) Verweigert der Gläubiger seine Zustimmung, so gilt der Antrag des Schuldners als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl im Sinne des § 694 ZPO (§ 2, Abs. 1, Satz 4) mit der Wirkung, daß das Verfahren für den Zeitpunkt der Antragsstellung als in das ordentliche Verfahren übergegangen anzusehen ist (§§ 696 ff. ZPO). Der Fristantrag gilt alsdann im Verfahren nach § 1 gestellt. Termin zur mündlichen Verhandlung ist nur auf Antrag einer Partei zu bestimmen; der Antrag kann schon in dem Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls gestellt werden (§ 696, Abs. 2, ZPO). Nunmehr ist im ordentlichen Verfahren nicht lediglich über den Fristantrag zu entscheiden, sondern trotz des bereits vorliegenden Anerkenntnisses auch über die Forderung, wenn auch nur mehr ein Anerkenntnisurteil ergehen kann. Im übrigen spielt sich ein Fristverfahren nach § 1 ab, und es gilt das oben, S. 28 ff. Gesagte.

c) Äußert sich der Gläubiger überhaupt nicht auf die Zustellung des Fristantrages hin, so ruht das Verfahren[1]). Ein etwaiges Gesuch auf Erlaß des Vollstreckungsbefehles ist durch Beschluß gemäß § 699, Abs. 2 ZPO zurückzuweisen[2]). § 701 ZPO ist entsprechend abgeändert anzuwenden: Wenn nicht binnen sechs Monaten seit Zustellung des Fristantrages an den Gläubiger eine Äußerung des Gläubigers über die Fristerteilung (Weigerung oder Zustimmung) vorliegt, wird der Zahlungsbefehl und die durch seine Zustellung begründete Rechtshängigkeit der Forderung mit rückwirkender Kraft hinfällig.

2. Der Lauf der prozeßgerichtlichen Zahlungsfrist.

1. Wird eine Zahlungsfrist im Verfahren nach § 1 bewilligt, so läuft die Frist von dem Tage der Verkündung des Urteils ab (§ 1, Abs. 1, Satz 1). Ist die Zahlungsfrist im Ergänzungsverfahren[3]) gewährt worden, so läuft die Frist, da es sich um eine Ergänzung des Urteils handelt, ebenfalls von der Verkündung des Urteils ab; etwaige seit Verkündung des Urteils bis zum Abschluß des Ergänzungsverfahren vorgenommene Vollstreckungshandlungen sind aufzuheben, da sie unzulässig geworden sind[4])[5]).

[1]) A. M. Menner, LZ 1915, S. 871, oben.
[2]) Vgl. Unger, R 1915, S. 327, Abs. 2.
[3]) Vgl. oben, S. 37.
[4]) Vgl. Unger, R 1914, S. 720, Abs. 5.
[5]) Vgl. unten, S. 42 ff.

Da, wie weiter unten auszuführen sein wird[1]), die prozeßgerichtliche Zahlungsfrist nur Bedeutung hat für die Vollstreckbarkeit, indem nämlich die Vollstreckung erst nach Ablauf der Zahlungsfrist zulässig ist, könnte man geneigt sein anzunehmen, daß das Urteil, von dessen Verkündung an gemäß § 1, Abs. 1, Satz 1 die Zahlungsfrist laufen soll, vollstreckbar sein müßte, daß es sich also handeln müßte um ein entweder rechtskräftiges oder doch für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil. Dem ist jedoch nicht so; die Zahlungsfrist beginnt vielmehr auch zu laufen mit der Verkündung eines nicht vollstreckbaren Urteils. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 2, Abs. 2, nach der die Zahlungsfrist schon mit dem Erlaß des Zahlungsbefehles beginnt, obwohl dieser Zahlungsbefehl noch nicht vollstreckbar ist. Und für den Lauf der Zahlungsfrist ist es auch unerheblich, ob es sich handelt um die Verkündung eines Urteils erster oder höherer Instanz; mit seiner Verkündung, beginnt, unabhängig von einer vielleicht schon in einem früheren Urteil bewilligten Zahlungsfrist, der Ablauf der in ihm angeordneten Frist.

Wenn die Fristbewilligung im Urteil von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht worden ist, läuft die Frist ebenfalls schon von der Verkündung des Urteils ab, nicht erst von der Sicherheitsleistung oder dem Ablaufe der für diese gesetzten Frist[2]). Somit sind Vollstreckungshandlungen des Gläubigers in der Zeit zwischen Urteilsverkündung und Sicherheitsleistung unzulässig. Leistet der Gläubiger keine Sicherheit, so treten die unten[3]) dargelegten Wirkungen ein: die Frist hört zu laufen auf.

Ist Gegenstand des Rechtsstreites eine noch nicht fällige Forderung (§§ 257—259 ZPO), so wird die Frist erst von dem Tage der Fälligkeit zu rechnen sein und auch erst mit diesem Zeitpunkte zu laufen beginnen[4]).

2. Da für die Fristgewährung im Verfahren nach § 4 die Vorschriften des § 1 entsprechend gelten (§ 4, Abs. 1, Satz 6), ist anzunehmen, daß eine in diesem Verfahren bewilligte Frist bei verkündetem Beschlusse von der Verkündung, bei nichtverkündetem Beschlusse von der Zustellung an zu laufen beginnt.

3. Wird nach § 2 eine Zahlungsfrist im Mahnverfahren erreicht, so beginnt dieselbe bereits mit dem Tage zu laufen, an dem der Zahlungsbefehl vom Amtsgericht erlassen wird, d. h. vom Amtsrichter unterzeichnet worden ist (§ 689 ZPO), also nicht mit der Zustellung des Zahlungsbefehles, nicht im Zeitpunkte des Erlasses des Vollstreckungsbefehles (§ 2, Abs. 2).

[1]) Vgl. unten, S. 42ff.
[2]) Vgl. unten, S. 56f.
[3]) Vgl. unten, S. 56f.
[4]) Vgl. Kipp, DJZ 1914, S. 1028; Güthe, S. 15f., Abs. II; Freies-leben, DJZ 1914, S. 1156.

3. Die Rechtsfolgen der prozeßgerichtlichen Fristbewilligung.

Über die Art der Rechtsfragen einer prozeßgerichtlichen Fristbewilligung sind die Ansichten geteilt. Die herrschende, auch von der Praxis vertretene Meinung schiebt der Fristbewilligung keine materielle, sondern lediglich prozeßuale Wirkung des Inhaltes zu, daß durch sie der Anfang der Zwangsvollstreckung hinausgeschoben wird [1] [2]. Dieser Ansicht ist beizupflichten:

1. Die Verfechter materieller Folgen der Zahlungsfristbewilligung begründen ihre Ansicht vielfach [3] damit, daß § 1, Abs. 3 ausdrücklich sagt, „der Fristlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt"; daraus ergäbe sich ein argumentum e contrario des Inhaltes, daß die Fristbewilligung bereits eingetretene Verzugsfolgen beseitigt oder während des Fristlaufes den Eintritt solcher Verzugswirkungen verhindert. Die Bestimmung des § 1, Abs. 3 erscheint aber wohl nur als Beispiel dafür, daß die Zahlungsfrist materiell rechtliche Wirksamkeit nicht äußert, „als Deduktion des Prinzips, daß das Vollstreckungsprivileg der Zahlungsfrist an der materiellen Rechtslage der Parteien nichts ändert, nicht als Ausnahme des Prinzips, daß während der Zahlungsfrist kein Verzug besteht" [4].

2. § 1, Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 18. VIII. 1914 in der Neufassung vom 20. V. 1915 (RGBl 1915, S. 292) über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung spricht ausdrücklich davon, daß eine Beseitigung dieser Rechtsfolgen auch neben der Bewilligung einer Zahlungsfrist erfolgen kann. Daraus geht hervor, daß die Fristbewilligung keine Rechtsfolgen der nicht rechtzeitigen Zahlung aufhebt, sonst wäre eine Beseitigung auf Grund der Verordnung vom 18. VIII. 1914 ja unnötig. „Es muß jedem Schuldner empfohlen werden, stets neben der Fristgewährung auch Außerkraftsetzung der besonderen Rechtsfolgen der nicht rechtzeitigen Zahlung auf Grund der Verordnung vom 18. VIII. 1914 zu beantragen" [5].

[1]) Vgl. Unger, R 1914, S. 678; Striemer, JW 1914, S. 850; Menner, LZ 1915, S. 871, oben; Ortweiler, JW 1915, S. 61; OLG Köln v. 5. X. 1914, R 1914, S. 648, oben; OLG Hamburg v. 23. X. 1914, Rechtspr. d. OLG 30, 11; OLG Nürnberg v. 10. XI. 1914, R 1914, S. 739; OLG Colmar v. 8. XII. 1914, DJZ 1915, S. 114; v. 13. II. 1915, S. 716, Nr. 2; OLG Breslau v. 22. I. 1915, LZ 1915, S. 780, Nr. 5; KG, KGBl 1915, S. 64.

[2]) A. M. Güthe, S. 12, 3; Bovensiepen, DRZ 1914, S. 785; Kommission des Berliner Anwaltsvereins, JW 1914, S. 794, Nr. 4; Hachenburg, LZ 1914, S. 1601, Abs. II; Jaffa, S. 5; Levis, R 1914, S. 601; Schweitzer, JW 1915, S. 321 f.; Kaufmann, JW 1914, S. 813, r. Sp., oben.

[3]) Vgl. Schweitzer, JW 1915, S. 321, Abs. II; Güthe, S. 12, 3; Kommission des Berliner Anwaltvereins, JW 1914, S. 794, Nr. 4; Hachenburg, LZ 1914, S. 1601, Abs. II.

[4]) Vgl. Striemer, JW 1914, S. 849 f.

[5]) Vgl. Kaufmann, JW 1914, S. 813, r. Sp., oben.

3. Würde die Bewilligung einer Zahlungsfrist die Fälligkeit der befristeten Forderung aufheben und bis zum Ablaufe der Frist hinausschieben[1]), so müßte die Klage des Gläubigers folgerichtig abgewiesen werden[2]).

4. Ein Beweis dafür, daß die Bewilligung einer Zahlungsfrist nur prozeßuale Wirkung des oben S. 98 dargelegten Inhaltes hat, geht auch aus § 2, Abs. 1, Satz 3 hervor, welcher besagt, daß im Falle der Gewährung einer Zahlungsfrist im Mahnverfahren im Vollstreckungsbefehle die Vollstreckung von dem Ablaufe der Frist abhängig zu machen ist[3]).

Die Fristbewilligung hat sonach nur die prozeßuale Wirkung, daß der Beginn der Zwangsvollstreckung hinausgeschoben wird. Ist eine Zahlungsfrist nur in Bezug auf einen Teil der Forderung gewährt worden (§ 1, Abs. 1, Satz 3, so ist die Zwangsvollstreckung auch nur hinsichtlich dieses Teilbetrages unzulässig. Gegen Vollstreckungshandlungen, die der Fristbewilligung widersprechen, steht dem Schuldner die Erinnerung aus § 766 ZPO zu[4]). Die vor Bestimmung der Frist vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren Entscheidung bleiben von der Fristbewilligung unberührt, da die Zahlungsfrist erst mit der Verkündung des Urteils zu laufen beginnt und keine rückwirkende Kraft hat. Trotz gewährter Zahlungsfrist kann der Gläubiger Befriedigung auf andere Weise als durch Zwangsvollstreckung erlangen, er kann z. B. aufrechnen oder Pfandrechte verwerten, soweit dies ohne Zwangsvollstreckung möglich ist. Durch Fristbewilligung geht auch dem Gläubiger das Recht nicht verloren, während des Fristlaufes Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners zu beantragen, denn die Zulässigkeit des Konkursantrages hängt nicht davon ab, ob eine Einzelzwangsvollstreckung zu Gunsten der vom Gläubiger geltend gemachten Forderung zulässig ist[1]), sofern nur der Gläubiger materiell berechtigt ist, Zahlung zu verlangen, und Konkursgrund vorliegt. Im Konkurs ist die befristete Forderung zum Vollbetrage, nicht unter Abzug der auf die Zahlungsfrist bezüglichen Zwischenzinsen (KO § 65) in die Tabelle einzutragen, eben weil die Forderung fällig bleibt trotzt Fristbewilligung.

[1]) Vgl. Jaffa, S. 5; Levis, R 1914, S. 601, Nr. 3, Abs. II.
[2]) Vgl. Unger, R 1914, S. 778; OLG Köln v. 5. X. 1914, R 1914, S. 648, oben.
[3]) Vgl. Menner, LZ 1915, S. 871.
[4]) Vgl. Unger, R 1914, S. 681, 10.

III.

Die vollstreckungsgerichtliche Zahlungsbefristung.

Die deutsche Kriegsgesetzgebung hat ein Individualmoratorium nicht lediglich in der Form geschaffen, daß der Richter im Prozeß eine Zahlungsfrist gewähren kann, sondern sie hat auch eine Zahlungsbefristung durch das Vollstreckungsgericht ermöglicht (§ 5). Die prozeßgerichtliche Bewilligung einer Zahlungsfrist ist dem Schuldner nämlich dann verschlossen, wenn der Gläubiger einen nicht lediglich vorläufig vollstreckbaren Titel über seine Forderung besitzt: Entweder hat er seine Forderung bereits ausgeklagt und ein rechtskräftiges Urteil erwirkt oder er ist im Besitze eines anderen Vollstreckungstitels, z. B. gemäß § 794 Ziff. 5 ZPO im Besitze einer vollstreckbaren Urkunde, sodaß er einen Prozeß nicht anhängig zu machen braucht oder in beiden Fällen ist auch ein Sonderverfahren nach § 4 ausgeschlossen, denn es setzt voraus, daß die Forderung nicht vollstreckbar ist (§ 4, Abs. 1, Satz 4). Ferner ist in einem anhängigen Prozeß der im Sinne des § 2, Abs. 1, Satz 2 wirtschaftlich schwache Schuldner so lange nicht geschützt, bis er eine Zahlungsfrist erlangt hat; bis zu diesem Zeitpunkte ist also Zwangsvollstreckung aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärtem Urteile zulässig, denn rückwirkende Kraft ist einer richterlichen Fristbewilligung im Prozeß nicht zuzuschreiben[1]). Für diese Fälle hat der Gesetzgeber eine Zahlungsbefristung durch das Vollstreckungsgericht geschaffen, die den Charakter einer Vollstreckungsbefristung hat.

1. Die besonderen Voraussetzungen der vollstreckungsgerichtlichen Fristbewilligung.

I. Von einer Vollstreckungsbefristung[1]) kann nur dann die Rede sein, wenn der Gläubiger bereits im Besitze eines Vollstreckungstitels

[1]) Vgl. oben, S. 46.

[2]) Das Gesetz spricht in § 5 von „Einstellung der Zwangsvollstreckung", obwohl dieselbe auch vor dem Beginne der Vollstreckung zulässig ist und in diesem Falle von einer „Einstellung" im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden kann, weil Vollstreckungshandlungen noch nicht vorliegen.

ist, der Schuldner somit Vollstreckungshandlungen befürchten muß. Es ist gleichgültig, welcher Art der Vollstreckungstitel ist (Urteil, Vergleich, vollstreckbare Urkunde usw.), auch ist es ohne Belang, ob über den Anspruch selbst rechtskräftig bereits entschieden ist oder nicht, ob endgültige oder nur vorläufige Vollstreckbarkeit vorliegt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Vollstreckungsbefristung ist nicht, daß die Zwangsvollstreckung bereits begonnen hat, denn nach § 5, Abs. 1, Satz 2 ist die Einstellung auch vor dem Beginne der Vollstreckung möglich. Grund hierfür ist, daß die Einstellung der Zwangsvollstreckung in vielen Fällen zu spät kommen würde, in denen die Zwangsvollstreckung alsbald beendet ist, vor allem wenn bares Geld durch den Gerichtsvollzieher gepfändet und in Besitz genommen wird. Ebenso ist die Vollstreckungsbefristung zulässig ohne Unterschied, ob es sich um eine zu verhütende Zwangsvollstreckung in bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt.

II. Das Verhältnis des prozeßgerichtlichen zum vollstreckungsgerichtlichen Befristungsverfahren:

1. Dadurch, daß der Schuldner versäumt hat, in dem Prozesse über die zu befristende Forderung, durch welchen der Gläubiger einen Vollstreckungstitel erst erlangt hat, die Bestimmung einer prozeßgerichtlichen Zahlungsfrist zu beantragen, wird nicht die Möglichkeit für ihn ausgeschlossen, die Einstellung der Vollstreckung beim Vollstreckungsgerichte nachzusuchen. Der Schuldner hat die Wahl, prozeßgerichtliche oder vollstreckungsgerichtliche Fristgewährung zu beantragen.

2. Ist dem Schuldner bereits eine prozeßgerichtliche Zahlungsfrist nach den §§ 1, 2 oder 4 bestimmt worden, so ist in Bezug auf dieselbe Forderung eine vollstreckungsgerichtliche Befristung ausgeschlossen (§ 5, Abs. 2), auch wenn sich der Schuldner auf neue Tatsachen stützen könnte. Dieser Grundsatz erleidet nur zu Gunsten von Schuldnern des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld gemäß HypVerordn. § 2, Satz 2 eine Ausnahme: Die Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen solcher Ansprüche ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist (d. h. eine Zahlungsfrist im Sinne der §§ 1 bis 4) bereits bestimmt ist.

3. Nach Ablehnung eines Fristantrages durch das Prozeßgericht ist erneuter Fristantrag beim Vollstreckungsgericht möglich[1]). Die Verfechter gegenteiliger Ansicht[2]) gehen davon aus, daß der Schuldner einen „Anspruch auf Bewilligung einer Zahlungsfrist" habe[3]), dessen Rechtshängigkeit durch Stellung eines Antrages vor dem Prozeß-

[1]) Vgl. OLG Hamburg v. 7. I. 1915, R 1915, S. 62; OLG Königsberg v. 19. I. 1915, LZ 1915, S. 311.

[2]) Vgl. OLG Augsburg v. 29. VIII. 1914, R 1915, S. 37; Levis, R 1914, S. 600; Striemer, JW 1914, S. 851; Freiesleben, DJZ 1914, S. 1154.

[3]) Vgl. auch OLG Nürnberg v. 11. X. 1914, R 1915, S. 62.

gericht herbeigeführt werde; einem neuen Fristantrage vor dem Vollstreckungsgericht stehe demnach die Einrede der Rechtshängigkeit bezw. die exceptio rei judicatae entgegen; ferner sei die bindende Wirkung der vom Prozeßgericht getroffenen Bewilligung einer Zahlungsfrist in § 5, Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen und logischerweise müßten die gleichen Grundsätze auch für den Fall der Ablehnung einer erbetenen Zahlungsfrist gelten. Diesen Begründungen ist nicht beizupflichten: Ein Anspruch auf Frist ist dem Schuldner nicht einzuräumen, er hat lediglich die Möglichkeit, einen Befristungsantrag zu stellen, und auf diesen hin „kann" das Gericht eine Frist bestimmen (§ 1, Abs. 1, Satz 1). Fernerhin hätte der Gesetzgeber, wie er die bindende Wirkung einer prozeßgerichtliche Fristgewährung in § 5, Abs. 2 aussprach, zweifellos auch nicht unterlassen, die bindende Wirkung der Ablehnung eines Fristantrages gesetzlich festzulegen, wenn er dies wollte. Es soll gerade der Schuldner in die Lage versetzt werden, vollstreckungsgerichtliche Fristgewährung nachzusuchen, sofern er eine prozeßgerichtliche Frist noch nicht erhalten hat, denn es können Veränderungen in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten sein, die nunmehr eine Fristgewährung rechtfertigen.

4. Es kann auch vorkommen, daß prozeßgerichtliche und vollstreckungsgerichtliche Frist neben einander beantragt werden:

a) Kann der Schuldner, der bereits Fristgewährung bei einem Prozeßgerichte nachgesucht hat, noch während der Verhandlung über eine ihm zu gewährende Frist gegen das vorläufig vollstreckbare Urteil, welches der Gläubiger bereits erlangt hat, Vollstreckungsbefristung nach § 5 beantragen? Die Frage ist zu bejahen, denn sonst könnte die Vollstreckung durchgeführt werden, bevor das Prozeßgericht eine Frist bewilligt, und dies zu vermeiden, ist ja gerade der Zweck der Fristverordnung. Wird eine Frist vom Prozeßgericht bewilligt, ehe eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts vorliegt, so ist der vor dem Vollstreckungsgericht gestellte Fristantrag gemäß § 5, Abs. 2 als unzulässig abzuweisen. Wird eine Frist vom Prozeßgericht versagt, so hat diese Entscheidung keinen Einfluß auf das vollstreckungsgerichtliche Befristungsverfahren[1]). Wird eine Frist vom Vollstreckungsgericht gewährt, bevor eine Entscheidung des Prozeßgerichts vorliegt, so ist für das Verfahren vor dem Prozeßgericht eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 5, Abs. 2 in dem Sinne geboten, daß die Gewährung einer Frist vor dem Prozeßgericht ausgeschlossen ist, wenn eine Zahlungsfrist vom Vollstreckungsgericht bereits erlangt ist, und dies auch dann, wenn es sich um einen der in § 1 Hyp Verordn. bezeichneten Ansprüche handelt und der Schuldner in Bezug auf einen solchen Anspruch vollstreckungsgerichtliche Befristung vor

[1]) Vgl. oben unter 3.

der prozeßgerichtlichen erlangt hat, denn nach HypVerordn. § 2, Satz 2 kann der Schuldner mehrfach vollstreckungsgerichtliche Befristung eines solchen Anspruches verfolgen und ist insofern nicht benachteiligt.

b) Das unter a) Gesagte gilt entsprechend auch für den Fall, daß der Schuldner in noch anhängigem Prozesse Fristgewährung nach § 1 beantragt, nachdem er gegen den Gläubiger, der einen vorläufig vollstreckbaren Titel bereits in Händen hat, ein Verfahren nach § 5 eingeleitet hat: Entscheidet das Vollstreckungsgericht zuerst, so kommt es darauf an, ob es eine Frist gewährt oder nicht; im ersteren Falle hat das Prozeßgericht den Antrag abzuweisen, im letzteren Falle kann es über ihn weiter verhandeln. Entscheidet das Prozeßgericht eher, so kann das Vollstreckungsgericht über den Antrag nur dann weiter verhandeln, wenn daß Prozeßgericht keine Frist bestimmt hat.

5. a) Hat das Vollstreckungsgericht eine Frist mit dem Inhalte einer allgemeinen Vollstreckungseinstellung bewilligt, so kann der Schuldner einen nochmaligen Fristantrag desselben Inhalts beim Vollstreckungsgericht grundsätzlich nicht stellen. Das geht daraus hervor, daß der Gesetzgeber die Fälle, in denen das Vollstreckungsgericht die Zwangsvobstreckung mehrfach einstellen kann, ausdrücklich festgelegt hat: Mehrfache vollstreckungsgerichtliche Fristbewilligung ist nur möglich zu Gunsten der Schuldner des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld (HypVerordn. § 2, § 1). Der Schuldner muß in diesen Fällen die neue Frist stets vor Ablauf der alten beantragen, da sonst Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen können, die eine neue Fristgewährung zwecklos machen; die erneute Fristgewährung durch Einstellung der bevorstehenden Vollstreckung ist ja gemäß § 5, Abs. 1, Satz 2 schon vor Ablauf der Zahlungsfrist zulässig.

Anders ist das Ergebnis, wenn der Schuldner lediglich Einstellung einer bestimmten Vollstreckungsmaßnahme beantragt und erreicht hätte. Hier ist ein neuer Antrag in Bezug auf eine andere Vollstreckungsmaßnahme oder die allgemeine Vollstreckung zulässig, jedoch unter Beobachtung der grundsätzlich nur einmaligen Einstellungsmöglichkeit nur bis zum Ablaufe der zuerst erlangten besonderen Einstellung.

b) Wenn das Vollstreckungsgericht bereits einen Antrag auf Fristgewährung abgelehnt hat, so kann der Schuldner im Laufe des Vollstreckungsverfahrens den Antrag erneut stellen, denn er kann wegen Änderung der Sachlage oder auch besserer Begründung nunmehr günstiger verbeschieden werden[1]). Überdies hat ja stets der Schuldner die Kostenpflicht[2]) und würde sich deshalb stets überlegen,

---

[1]) Vgl. OLG München v. 23. I. 1915, R 1915, S. 291.
[2]) Vgl. unten, S. 52, V.

ob er neuen Fristantrag stellt. Außerdem hat der Gläubiger inzwischen Zeit, das Vollstreckungsverfahren zu fördern.

2. Das vollstreckungsgerichtliche Befristungsverfahren.

I. Die Einleitung des Verfahrens zum Zwecke einer Vollstreckungsbefristung geschieht durch Stellung eines Antrages durch den Schuldner beim Vollstreckungsgericht (§ 5, Abs. 1, Satz 1). Da für Stellung des Antrages lediglich das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig ist[1]) und die Antragsschrift dem Gläubiger zuzustellen ist, so ist gemäß § 496, Abs. 2 ZPO der Antrag zu stellen entweder durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Als wesentlicher Inhalt der Antragsschrift, die dem Gläubiger von Amtswegen zuzustellen ist (§ 496, Abs. 1 ZPO), ist anzunehmen:

1. Die Bezeichnung der Person des Antragsstellers und seines Gläubigers.

2. Die Bezeichnung der Forderung, in Bezug auf welche Frist verlangt wird, nach Grund und Inhalt, und zwar muß sich aus der Antragsschrift die Behauptung ergeben, daß es sich handelt um eine vor dem 31. VII. 1914 entstandene vollstreckbare Geldforderung des Privatrechts. Es ist dies, wie im Falle des Verfahrens nach § 4, erforderlich, um die Beziehung des Fristantrages auf eine ganz bestimmte Forderung klarzustellen und dem Vollstreckungsrichter die Möglichkeit zu geben, den Antrag ohne Sacherörterung als unzulässig abzuweisen[2]).

3. Der eigentliche Antrag des Schuldners, ihn im Bezug auf die genannte Forderung eine Frist zu gewähren. Da der Schuldner glaubhaft machen muß, daß seine Lage die Bewilligung einer Zahlungsfrist rechtfertigt[3]), dürfte es für ihn zweckmäßig sein, die Mittel zur Begründung in der Antragsschrift beizufügen; mangelhafte Begründung jedoch rechtfertigt keineswegs die Ablehnung des Fristantrages als unzulässig.

Der eigentliche Antrag des Schuldners auf Fristbewilligung kann verschiedenen Inhalt haben:

a) Der Schuldner kann zunächst die Befristung einer bestimmten Vollstreckungsmaßnahme des Gläubigers auf Grund seiner vollstreckbaren Forderung verfolgen, z. B. die Einstellung der Vollstreckung in einen bestimmten Vermögensgegenstand, so in ein Grundstück. Ein Antrag auf Vollstreckungsbefristung hinsichtlich bestimmter Vermögensgegenstände ist, weil zwecklos, nicht gerechtfertigt, wenn die Vollstreckung bereits so weit gediehen ist, daß eine Befristung zwecklos ist. So wäre ein Einstellungsbeschluß aus § 5 nach Verkündung des Zuschlagsbeschlusses (§ 89 ZVG) gegenstandslos; ein diesbezüg-

[1]) Vgl. unten, S. 49, II.
[2]) Vgl. unten, S. 49, II.
[3]) Vgl. oben, S. 19, c.

licher Antrag ist zurückzuweisen, weil er durch die Lage des Schuldners nicht gerechtfertigt ist[1]).

b) Die Einstellung lediglich einer bestimmten Vollstreckungsmaßnahme zu erstreben, ist jedoch insofern unpraktisch, als der Schuldner erneut Antrag stellen müßte, wenn er eine andere Vollstreckungsmaßnahme befristet haben wollte. Deshalb meint der Gesetzgeber in § 5 zweifellos auch die allgemeine Einstellung der Zwangsvollstreckung, welche der Schuldner nachsuchen kann, ohne dabei die Einstellung bestimmter Vollstreckungsmaßnahmen auszuschließen. Die Ansicht, daß der Schuldner einen Fristantrag überhaupt nur hinsichtlich der Vollstreckungsmaßnahmen stellen kann, für die das um Frist angegangene Amtsgericht zuständig ist[2]), ist abzulehnen, sie würde zu unnötiger Belastung der Gerichte und widersprechenden Entscheidungen führen, was vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Die vom Schuldner erreichte allgemeine Einstellung der Zwangsvollstreckung in sein Vermögen wirkt auf alle Vollstreckungsmaßnahmen, für welche ein anderes Amtsgericht als das, welches die Frist gewährt hat, zuständig ist. Sonach wirkt z. B. die vom Schuldner gegenüber dem Gläubiger einer Hypothekenforderung im Zwangsvollstreckungsverfahren über sein Grundstück erlangte allgemeine Befristung der Zwangsvollstreckung auch auf alle Vollstreckungsmaßnahmen, die der Gläubiger auf Grund seiner Hypothekenforderung in das übrige Schuldnervermögen vornehmen kann.

II. Eine ordnungsgemäße Antragstellung führt auch im Verfahren nach § 5 zu einer Entscheidung über den Fristantrag nur dann, wenn die folgenden Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind. Der Vollstreckungsrichter muß ihr Vorliegen von Amtswegen prüfen und bei ihrem Fehlen den Antrag ohne Sacherörterung durch Beschluß abweisen.

1. Die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts:

Zuständig für Stellung des Fristantrages ist ausschließlich das Vollstreckungsgericht (§ 5, Abs. 1, Satz 1), also ohne Rücksicht darauf, ob der Rechtsstreit noch beim Prozeßgericht anhängig ist oder nicht, z. B. wenn der Gläubiger auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren

[1]) Dies auch dann, wenn der Einstellungsantrag in der Beschwerdeschrift gegen den Zuschlagsbeschluß gestellt ist, denn auch vor dem Beschwerdegericht können nur diejenigen Umstände, die vor dem Gericht erster Instanz zur Zeit der Entscheidung über den Zuschlag bereits geltend gemacht sind oder von diesem Gerichte aus einem andern Grunde damals bereits zu berücksichtigen waren, berücksichtigt werden. Die Vorschrift des § 570 ZPO findet keine Anwendung (§§ 100, 83, Z. 6 ZVG). Diese Grundsätze greifen auch bei einer auf Grund des § 5 anzuordnenden Einstellung Platz, da es an jedem gesetzlichen Grunde dafür fehlt, auf diese Einstellung andere als die allgemein geltenden Grundsätze anzuwenden (OLG Marienwerder vom 13. X. 1914, R 1914, S. 706).

[2]) Vgl. Güthe, S. 17.

Versäumnisurteils vollstrecken kann. Als Vollstreckungsgericht ist, sofern das Gesetz nicht ein anderes Amtsgericht bezeichnet (§§ 828, Abs. 2, 858, Abs. 3, 899 ZPO), dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat (§ 764, Abs. 2, ZPO). Diese Begriffsbestimmung bezieht sich jedoch nur auf das Zwangsvollstreckungsverfahren hinsichtlich eines bestimmten Vermögensgegenstandes des Schuldners, z. B. ist zuständig für Zwangsvollstreckung in ein Grundstück das Amtsgericht der belegenen Sache. Will also der Schuldner Einstellung der Zwangsvollstreckung nur hinsichtlich dieses bestimmten Vermögensgegenstandes erwirken, so ist das dafür zuständige Amtsgericht anzugehen. Da der Schuldner aber nach § 5 auch allgemeine Einstellung der Vollstreckung verfolgen kann, erhebt sich die Frage, welches Gericht für den diesbezüglichen Antrag auf Einstellung zuständig ist. Der Ansicht, Vollstreckungsgericht sei entweder das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand habe, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, bei welchem in Gemäßheit des § 23 ZPO gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann (analog § 828, Abs. 2 ZPO), ist abzulehnen. Allgemeine Einstellung nach § 5 kann der Schuldner auch nur gemäß § 764, Abs. 2 ZPO bei jedem Amtsgericht beantragen, das für die Vollstreckung in einen bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners zuständig ist.

2. Der Schuldner muß seinen Wohnsitz im Inlande haben [1]).

3. Vollstreckungsgerichtliche Befristung ist nur möglich in Bezug auf eine privatrechtliche Geldforderung, die vor dem 31. VII. 1914 entstanden ist [2]). Es erhebt sich im besonderen die Frage: Ist Vollstreckungsbefristung auch möglich, wenn ein Sondergericht über die Forderung entschieden hat oder zu entscheiden hätte, sofern der Gläubiger nicht eine vollstreckbare Urkunde gemäß § 794, Ziff. 5 ZPO schon in Händen hatte. § 5, Abs. 1, Satz 4 nimmt nicht ausdrücklich Bezug auf § 1, Abs. 1, Satz 1, es ist jedoch anzunehmen, daß auch diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind, denn sonst käme man zu den Ergebnis, daß auch öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verfahren nach § 5 befristbar wären, und das ist nicht der Wille des Gesetzgebers [3]). Der Fristantrag ist nur zulässig in folgenden Fällen:

a) Der Gläubiger muß entweder durch Prozeß einen vollstreckbaren Titel errungen haben, und der Rechtsstreit muß während der Zeit bis zum Erhalt des vollstreckbaren Titels bei einem ordentlichen

[1]) Vgl. oben, S. 8.
[2]) Vgl. oben, S. 8.
[3]) Vgl. oben, S. 9.

Gerichte anhängig gewesen sein oder noch sein; es ist möglich, daß ein Sondergericht in erster Instanz über die Geldforderung geurteilt hat[1]).

b) Gegen den Gläubiger, der einen Prozeß nicht anhängig zu machen brauchte, weil er eine vollstreckbare Urkunde gemäß § 794, Ziff. 5. ZPO in Händen hat, kann der Schuldner Vollstreckungsbefristung nur nachsuchen hinsichtlich Forderungen, deren gerichtliche Geltendmachung sofortige Anhängigkeit bei einem ordentlichen Gerichte begründen würde[2]).

Es sind sonach unmöglich nicht nur Vollstreckungsbefristungen zu Gunsten öffentlich-rechtlicher Schulden[3]), sondern auch Vollstreckungen auf Grund von Urteilen der Sondergerichte[4])[5]).

4. Dem Schuldner darf grundsätzlich eine prozeßgerichtliche[6]) oder vollstreckungsgerichtliche[7]) Frist noch nicht gewährt worden sein.

III. Für die Entscheidung des Vollstreckungsrichters, ob er Frist gewähren soll oder nicht, ist fernerhin maßgebend, daß der Schuldner zur Glaubhaftmachung der tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, verpflichtet ist[8]). Das Vollstreckungsgericht hat deshalb regelmäßig vor Gewährung der Zahlungsfrist Gläubiger und Schuldner zu hören, andernfalls liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor, da sich ohne solche Anhörung die Voraussetzung des § 1 durch Würdigung der beiderseitigen Vermögenslage nicht feststellen lassen[9]). Das Vollstreckungsgericht kann über den Antrag eine vorgängige mündliche Verhandlung anordnen (§ 764, Abs. 3 ZPO). Säumnis von Schuldner oder Gläubiger im angesetzten Termin ist bedeutungslos; es gilt in diesem Falle das oben S. 26 für den Fall der Säumnis Gesagte.

IV. Die Entscheidung, Fristbewilligung oder Ablehnung, erfolgt durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts (§ 5, Abs. 1, Satz 3). Das Vollstreckungsgericht kann vor seiner endgültigen Entscheidung über die Einstellung keine Zwischeneinstellung nach § 766, Abs. 1, Satz 2 mit § 732, Abs. 2 ZPO verfügen, denn der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 5 bildet nicht eine Einwendung im Sinne des § 766 ZPO. Er hat weder die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, noch das Verfahren des Gerichtsvollziehers hierbei zum Gegenstande, seine Voraussetzungen sind lediglich in § 1 niedergelegt. Es ist deshalb die entsprechende Anwendung des § 766 mit § 732, Abs. 2 ZPO nicht gerechtfertigt[10])[11]).

[1]) Vgl. oben, S. 29.
[2]) Vgl. oben, S. 24.
[3]) Vgl. oben, S. 8, II, a, 1; ebenso Güthe, S. 17, 3, a.
[4]) Vgl. Freiesleben, DJZ 1914, S. 1159.
[5]) A. M. Güthe, S. 17, 3, a.
[6]) Vgl. oben, S. 45, II, 2.
[7]) Vgl. oben, S. 47, 5, a.
[8]) Vgl. oben, S. 19.
[9]) Vgl. LG Berlin v. 28. IX. 1914, DJZ 1914, S. 1307.
[10]) Vgl. OLG München v. 7. XI. 1914, R 1914, S. 740.
[11]) A. M. Unger, R 1914, S. 726, Abs. 3.

Der die Frist ablehnende Beschluß ist nur dem Schuldner, der die Frist gewährende auch den Gläubiger von Amts wegen zuzustellen [1]); gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts findet nach § 793 ZPO sofortige Beschwerde statt. Das ergibt sich daraus, daß die erstinstanzliche Entscheidung in die Zuständigkeit des „Vollstreckungsgerichts" gelegt ist. Das Landgericht kann die von dem Amtsgericht abgelehnte Vollstreckungsbefristung anordnen oder eine längere oder kürzere Frist gewähren.

V. Für die Verfahrenskosten ist § 6, Abs. 3 maßgebend: Der Wert des Streitgegenstandes ist vom Vollstreckungsgerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen (§ 6, Abs. 3, Satz 2). Nach Maßgabe dieser Feststellung betragen die Gerichts- und Anwaltsgebühren zwei Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Die Kostenpflicht hat in jedem Falle der Schuldner, jedoch dürften die Kosten der vom Gläubiger ohne Erfolg eingelegten sofortigen Beschwerde diesen treffen (§ 97, Abs. 1 ZPO).

3. Der Lauf der vollstreckungsgerichtlichen Zahlungsfrist.

Der Lauf der vollstreckungsgerichtlichen Zahlungsfrist, d. i. die Einstellung der Zwangsstreckung, beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Wird die Fristbewilligung von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht, so läuft die Frist trotzdem schon von der Bekanntmachung des Beschlusses ab, nicht erst von der Sicherheitsleistung oder dem Ablaufe der für diese gesetzten Frist [2]). Leistet der Gläubiger keine Sicherheit, so treten die unten [3]) dargelegten Wirkungen ein: die Frist hört auf zu laufen.

4. Die Rechtsfolgen der vollstreckungsgerichtlichen Fristbewilligung.

Ist eine Vollstreckungsbefristung erfolgt, so ist für den Lauf der Frist, wenn die Einstellung eine allgemeine ist, jede Vollstreckungshandlung ausgeschlossen. Da das Offenbarungseidverfahren zum Verfahren der Zwangsvollstreckung gehört, ist auch dieses fernerhin ausgeschlossen, sei es Fortsetzung oder Beginn [4]). Gegen Vollstreckungs-

[1]) Vgl. Unger, R 1914, S. 726.
[2]) Vgl. unten, S. 56 f.
[3]) Vgl. unten, S. 56 f.
[4]) Vgl. OLG Köln v. 10. X. 1914, R 1914, S. 649.

handlungen, die der Vollstreckungsbefristung widersprechen, steht dem Schuldner die Erinnerung aus § 766 ZPO zu[1]).

Ist keine allgemeine Einstellung der Vollstreckung angeordnet worden, sondern sind nur bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers befristet worden, so kann dieser andere als die befristeten vornehmen.

Ist eine Zahlungsfrist nur in Bezug auf einen Teil der Forderung gewährt worden (§ 5, Abs. 1, Satz 4 mit § 1, Abs. 1, Satz 3), so sind Vollstreckungsmaßnahmen auch nur hinsichtlich dieses Teilbetrages unzulässig.

Trotz gewährter Vollstreckungsbefristung kann der Gläubiger Befriedigung auf andere Weise als durch Zwangsvollstreckung erlangen, z. B. aufrechnen oder Pfandrechte verwerten, soweit dies ohne Zwangsvollstreckung möglich ist[2]). Auch durch Gewährung einer vollstreckungsgerichtlichen Frist geht dem Gläubiger das Recht, während des Fristlaufes Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners zu beantragen, aus den gleichen Gründen wie oben[3]) dargelegt, nicht verloren.

Die vor Gewährung einer Zahlungsfrist vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln bleiben unberührt, da die Frist erst mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner zu laufen beginnt und wie die prozeßgerichtliche Fristbewilligung[4]) keine rückwirkende Kraft hat. Weder Gläubiger noch Schuldner können z. B. nach erfolgter Vollstreckungseinstellung die lediglich gepfändete Forderung vom Drittschuldner beitreiben. Ist die gepfändete Forderung aber dem Gläubiger bereits zur Einziehung überwiesen, so ist eine Fristbewilligung ohne Einfluß, denn der Gläubiger kann die Forderung einziehen[5]). Bei bestehender Zwangsverwaltung wird die Beschlagnahme des Grundstücks durch die Befristung der Vollstreckung in das Grundstück nicht berührt,[6]) der Zwangsverwalter bleibt zur Einziehung der Miet- und Pachtzinsen befugt. Ist die Zwangsvollstreckung hinsichtlich bestimmter Vermögensgegenstände beendigt, d. h. sind diese Vermögensgegenstände vor der Einstellung der Vollstreckung aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschieden, so hat eine Einstellung keine Wirksamkeit mehr.

[1]) Vgl. Unger, R 1914, S. 681, Z. 10.
[2]) Vgl. oben, S. 43.
[3]) Vgl. oben, S. 43.
[4]) Vgl. oben, S. 43.
[5]) Vgl. Unger, R 1914, S. 725.
[6]) Vgl. Unger, R 1914, S. 725.

IV.

Bemessung der Zahlungsfrist.

Die Höchstdauer der vom Richter einzuräumenden Zahlungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate (§ 1, Abs. 1, Satz 1; § 4, Abs. 1, Satz 6; § 5, Abs. 1, Satz 1), jedoch kann nach HypVerordn. § 1 und § 2, Satz 1 im Verfahren nach § 1, § 4 und § 5 Frist bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn der Rechtsstreit die Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösung einer Rentenschuld betrifft, bezw. Zwangsvollstreckung wegen eines solchen Anspruches verfolgt wird. Von der Möglichkeit, auch im Verfahren nach § 2 eine bis sechsmonatige Zahlungsfrist hinsichtlich der Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld erreichen zu können, spricht HypVerordn. § 1 nicht, obwohl nach § 688 ZPO auch Ansprüche dieser Art im Mahnverfahren verfolgbar sind. Eine besondere Betonung der Zulässigkeit dieser Möglichkeit ist nicht nötig; der Schuldner kann gemäß § 2 im Mahnverfahren eine Frist bis zu sechs Monaten beantragen, denn widerspricht der Gläubiger, so kommt es zum Verfahren nach § 1 [1]) und eine Fristerteilung bis zu sechs Monaten ist dann sowieso zulässig.

Eine längere als Drei- bezw. Sechsmonatsfrist kann nur im Mahnverfahren nach § 2 erreicht werden [2]). Nach § 1, Abs. 1, Satz 1, § 4, Abs. 1, Satz 6, § 5, Abs. 1, Satz 4 darf die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen. Für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit ist auch die Dauer der zu gewährenden Zahlungsfrist maßgebend. Der Richter kann höchstens drei bezw. sechs Monate Frist gewähren, mindestens aber so lange, als die Fristbewilligung dem Gläubiger auch unter Beobachtung der Fristdauer keinen unverhältnismäßigen Nachteil bringt.

[1]) Vgl. oben, S. 28 ff.
[2]) Vgl. oben, S. 39.

V.

Die Bewilligung der Zahlungsfrist für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung.

Die Bestimmung einer Zahlungsfrist kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen (§ 1, Abs. 1, Satz 3; § 4, Abs. 1, Satz 6; § 5, Abs. 1, Satz 4), also auch eine Befristung durch das Vollstreckungsgericht [1] [2]). Maßgebend für die Frage, wann der Richter Frist nur für einen Teilbetrag zu gewähren hat, ist der Grundsatz, daß dem Gläubiger durch die Fristbewilligung kein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen darf (§ 1, Abs. 1, Satz 2; § 4 Abs. 1, Satz 6; § 5, Abs. 1, Satz 4). Bringt die Erteilung einer gleich langen Zahlungsfrist für den gesamten Betrag der Forderung dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil, so ist die Fristbewilligung auf Teilbeträge der Forderung zu beschränken, somit Ratenzahlungen zu bestimmen.

Es wird die Ansicht vertreten [3]), daß unter „Gesamtbetrag" von dem § 1, Abs. 1, Satz 3 spricht, Forderung und Zinsen zu verstehen sind, weil letztere den Charakter von Nebenforderungen tragen, also eine Zahlungsfrist, die für die Forderung gewährt worden ist, sich ohne weiteres auch auf den Zinsanspruch mit erstreckt. Diese Ansicht erscheint nicht richtig. Die Bewilligung einer Zahlungsfrist hinsichtlich Zinsen ist nur möglich, wenn ein besonderer diesbezüglicher Fristantrag gestellt worden ist, der zwar gleichzeitig mit dem Fristantrag über die Hauptschuld verbunden werden kann, dessen Zulässigkeits- und Erfolgsvoraussetzungen jedoch für die Zinsforderungen besonders zu prüfen sind, schon deshalb, weil Frist nicht gewährt werden kann in Bezug auf eine Zinsforderung, die auf Grund eines nach dem 31. VII. 1914 abgeschlossenen Zinsvertrages entstanden ist [4]), vor allem aber auch, weil die Frage gesondert zu beurteilen ist, ob dem Gläubiger ein unverhältnismäßiger Nachteil durch Fristgewährung gegenüber der Zinsforderung entstehen würde; ein unverhältnismäßiger Nachteil kann dem Gläubiger viel leichter dadurch entstehen, daß er nicht in den regelmäßigen Besitz seiner Zinsen, die er zum Lebensunterhalt gebraucht, gelangt, als gerade seines Kapitals.

[1]) Vgl. OLG Nürnberg v. 23. Nov. 1914, R 1915, S. 16, Nr. 167.
[2]) A. M. OLG Braunschweig v. 3. X. 1914, DJZ 1914, S. 1306.
[3]) Vgl. Güthe, S. 15 f., Abs. II.
[4]) Vgl. oben, S. 7.

VI.

Die durch die Sicherheitsleistung seitens des Schuldners bedingte Fristbewilligung.

Die Bestimmung einer Zahlungsfrist kann von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden (§ 1, Abs. 1, Satz 3; § 4, Abs. 1, Satz 6). Diese Sicherheit ist prozeßualer Natur, weil ihre Leistung im Prozeß auferlegt wird und der Gläubiger keinen Anspruch darauf hat. Für diese Sicherheitsleistungen gelten die §§ 108 ff. ZPO. Die Möglichkeit einer nach freiem Ermessen des Gerichts sich inhaltlich bestimmenden Sicherheitsleistung sieht schon § 108, Abs. 1 ZPO vor; im Anschluß hieran geht aus § 108, Abs. 1 ZPO hervor, daß bei einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheitsleistung das Gericht nicht an die den gewöhnlichen Inhalt der Sicherheitsleistung bestimmenden Vorschriften der §§ 108ff. ZPO gebunden ist, sondern frei entscheiden kann: Das Gericht kann insbesondere andere Sicherheitsmittel als Geld oder Wertpapiere zulassen, z. B. die Verpfändung einer durch Mobilarpfandrecht, nicht durch Hypothek (§ 232 BGB) oder überhaupt nicht gesicherten Forderung, und es kann fernerhin die Sicherheitsleistung über die in dem § 234, 236—239 BGB bestimmten Schranken hinaus zulassen.

Sicherheitsleistung wird vom Gericht verlangt werden, wenn Grund zur Befürchtung vorhanden ist, daß der Schuldner während des Laufes der Zahlungsfrist Vermögensgegenstände beiseite schafft oder andere Gläubiger einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zuvorkommen können.

Macht das Gericht die Bewilligung einer Zahlungsfrist von der Leistung einer Sicherheit abhängig und hat es den Inhalt der Sicherheit bestimmt, so ist die Fristbewilligung eine resolutiv bedingte: Mit der Nichtleistung der Sicherheit hört die Wirksamkeit der Fristbewilligung auf. Würde die Fristbewilligung eine suspensiv bedingte sein, so wären Vollstreckungshandlungen des Gläubigers vor der Sicherheitsleistung möglich und wirksam [1]). Der Schuldner hat gegenüber dem Gerichtsvollzieher den Nachweis der geleisteten Sicherheit

[1]) Vgl. unten, S. 42 f.

zu führen[1]). Von der Zulässigkeit eines Zwischenbescheides, der den Nachweis der geleisteten Sicherheit binnen einer bestimmten Frist erfordert, widrigenfalls der Fristantrag abgelehnt wird, spricht das Gesetz nicht, sie ist deshalb zu verneinen[2]). Selbstverständlich ist es nötig, eine bestimmte Frist zur Sicherheitsleistung einzuräumen, mit der Maßgabe, daß die nach dem Ablaufe dieser Frist geleistete Sicherheit keine Wirkung mehr äußert, also mit dem Ablaufe der Frist die Resolutivbedingung der Fristgewährung ohne weiteres eintritt, wenn Sicherheit nicht geleistet worden ist. Einen Anspruch auf Leistung der Sicherheit hat der Gläubiger nicht, es liegt beim Schuldner, diese für die fernere Wirksamkeit der Fristgewährung maßgebende Bedingung zu erfüllen.

[1]) Vgl. auch § 713, Abs. 1, ZPO.
[2]) A. M. Unger, R 1914, S. 693.